

12. Wahlperiode

Beschlußempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1	12/919	Immissionsschutz	UVM	12	11/3320	Medienrecht, Rundfunkwesen, Fernsehen	STM
2	12/997	Ausländerrecht	IM	13	11/3986	Lehrer	KM
3	12/1031	Ausländerrecht	IM	14	11/4058	Hochschulangelegenheit	MWK
4	12/818	Sozialhilfe	SM	15	12/483	Straßenbau	UVM
5	11/3513	Ausländerrecht	IM	16	12/976	Ausländerrecht	IM
6	12/192	Ausländerrecht	IM	17	12/354	Hochschulangelegenheit	MWK
7	12/1004	Freiwillige Gerichtsbarkeit	JUM	18	12/384	Sozialhilfe	SM
8	12/87	Ausländerrecht	IM	19	12/490	Ausländerrecht	IM
9	12/729	Öffentlicher Dienst	IM	20	11/1484	Ausländerrecht	IM
10	11/6062	Ausländerrecht	IM	21	11/5531	Ausländerrecht	IM
11	11/3191	Gesundheitswesen	SM				

1. Petition 12/919 betr. Immissionsschutz

Die Petenten wandten sich in ihrer ursprünglichen Petition 11/7844 (siehe Landtagsdrucksache 12/484, lfd. Nr. 7) gegen Lärmbeeinträchtigungen, die von einem benachbarten Sägebetrieb ausgehen. Die Petition wurde vom Landtag in seiner 11. Sitzung am 17. Oktober 1996 für erledigt erklärt. Mit der Ergänzungspetition wenden sich die Petenten weiter gegen die von dem Sägebetrieb ausgehenden Lärmbeeinträchtigungen. Sie rügen, daß die Nutzungsuntersagung für eine Holz-trocknungsanlage nicht beachtet würde.

Wie in der Landtagsdrucksache 12/484, lfd. Nr. 7 zu der Ursprungspetition dargestellt, liegen sowohl der Sägebetrieb wie auch das Grundstück der Petenten in einem Mischgebiet. Der Sägebetrieb hält die für das Mischgebiet zulässigen Schallpegelrichtwerte von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) ein. Die im Oktober 1995 ohne die erforderliche Baugenehmigung in Betrieb genommene Holz-trocknungsanlage überschreitet jedoch nach den Feststellungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes die für die Nachtzeit geltenden Schallpegelrichtwerte um ca. 6 dB(A).

Nach Mitteilung des Landratsamtes wurde der Betrieb der Holz-trocknungsanlage mit Verfügung vom 12. Juni 1996 aufgrund der formellen Illegalität untersagt. Hinsichtlich des nächtlichen Betriebs der Holz-trocknungsanlage wurde die Anordnung für sofort vollziehbar erklärt. Gegen diese Verfügung erhob der Inhaber des Sägebetriebs Widerspruch. Gleichzeitig wurde mit Telefax vom 20. Juni 1996 mitgeteilt, daß die Firma inzwischen Lärmschutzmaßnahmen an der Holz-trocknungsanlage vorgenommen habe. Die Schwiegermutter des Petenten, die ebenfalls in der Nachbarschaft des Sägebetriebs wohnt, erklärte gegenüber dem Baurechtsamt Ende Juni 1996, daß die Holz-trocknungsanlage wesentlich ruhiger laufe und kaum noch störend sei. Vielmehr gingen die Störungen von den im Behelfsbau laufenden Maschinen aus. Das Baurechtsamt sah aufgrund dieses Sachverhalts zunächst von der Durchsetzung des Sofortvollzuges der Nutzungsuntersagung ab.

Der Widerspruch gegen die Nutzungsuntersagung wurde mit Bescheid vom 24. September 1996 vom Regierungspräsidium zurückgewiesen. Die Nutzungsuntersagung ist inzwischen bestandskräftig. Der Antrag auf Baugenehmigung zur Betreibung der Holz-trocknungsanlage liegt seit September 1996 vor. Die abschließende Bescheidung des Antrags hängt z. Zt. noch von dem geforderten Lärmgutachten ab.

Das Baurechtsamt hat dem Betreiber des Sägebetriebs deutlich gemacht, daß eine weitere Verzögerung des Genehmigungsverfahrens nicht geduldet wird. Im übrigen hat das Baurechtsamt auch den Abbruch des Behelfsbaus, von dem nach Angaben der Schwiegermutter des Petenten mittlerweile die meisten Lärmbeeinträchtigungen ausgehen, mit Verfügung vom 13. Dezember 1996 angeordnet.

Die Durchsetzung der Nutzungsuntersagung der Holz-trocknungsanlage im Wege der Zwangsvollstreckung stand im Ermessen des Baurechtsamtes. Im Hinblick

auf die von dem Betreiber des Sägebetriebs durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen und die Aussage der Schwiegermutter des Petenten, daß die Lärmbeeinträchtigungen von der Holz-trocknungsanlage infolgedessen zurückgegangen sind, war die Vorgehensweise des Baurechtsamtes sachgerecht.

Zu dem übrigen Vorbringen des Petenten ist festzustellen:

Bei der Festlegung von Lärmgrenzwerten im Rahmen der TA Lärm und der Baunutzungsverordnung ist auf den sog. „verständigen Durchschnittsmenschen“ abzustellen. Belastungen, die aus einer besonderen, überdurchschnittlichen Sensibilität eines einzelnen Betroffenen resultieren, können dabei nicht berücksichtigt werden. Vielmehr muß eine objektivierende Beurteilung vorgenommen werden. Bei den für Mischgebiete festgelegten Grenzwerten sind gesundheitliche Beeinträchtigungen nach dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand nicht zu erwarten.

Der von dem Petent gezogene Vergleich mit dem Straßenverkehrsgesetz ist nicht zutreffend, das Straßenverkehrsgesetz fordert von dem Verkehrsteilnehmer, seine Fahrweise an die jeweilige Situation anzupassen.

Beschlußempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Behringer

2. Petition 12/997 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren ihre Anerkennung als Asylberechtigte und ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Petenten handelt es sich um eine zairische Staatsangehörige im Alter von 32 Jahren mit ihren beiden Kindern im Alter von 4 und 1 1/2 Jahren. Ihr zairischer Ehemann verstarb im Januar 1995 in der Bundesrepublik an einer HIV-Infektion.

Die Petentin reiste im Oktober 1992 in das Bundesgebiet ein und beantragte mit ihrem Ehemann beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Anerkennung als Asylberechtigte.

Das Bundesamt lehnte das Asylverfahren mit Bescheid vom 27. Juli 1993 ab. Das Bundesamt stellte ferner fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen. Das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG wurde ebenfalls verneint. Zugleich wurde der Petentin die Abschiebung angedroht. Das Verwaltungsgericht wies die Klage gegen die Bundesamtsentscheidung unanfechtbar zurück.

Das Asylverfahren ist seit Januar 1995 rechtskräftig abgeschlossen.

Im März 1995 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Eine gegen diese Entscheidung gerichtete Klage ist beim Verwaltungsgericht noch anhängig.

Für das jüngste in der Bundesrepublik geborene Kind wurde bislang kein Asylverfahren betrieben.

Im April 1996 beantragte die Petentin im Rahmen einer einstweiligen Anordnung, die Abschiebung nach Zaire auszusetzen. Vom Verwaltungsgericht wurde dieser Antrag mit Beschluß vom 1. Oktober 1996 abgelehnt.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erläßt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist rechtskräftig festgestellt. Die beim Verwaltungsgericht noch anhängige Klage entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Abschiebungshindernisse bestehen nicht.

Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Den Petenten kann auch nicht aus asylunabhängigen Gründen ein weiteres Aufenthaltsrecht eingeräumt werden.

Insbesondere ist die Erteilung einer Duldung nicht möglich.

Die Petenten sind nach der rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Nach § 55 Abs. 4 AuslG darf, wenn rechtskräftig entschieden ist, daß die Abschiebung zulässig ist, eine Duldung nur erteilt werden, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder nach § 54 AuslG allgemein ausgesetzt werden soll. Diese Voraussetzungen sind im Falle der Petenten nicht erfüllt. Die Erteilung einer Duldung aus sonstigen, insbesondere humanitären, Gründen ist damit gesetzlich ausgeschlossen. Im übrigen hat eine amtsärztliche Untersuchung im Februar 1996 ergeben, daß trotz der vorhandenen HIV-Infektion der Petentin Reisefähigkeit vorliegt. Ein akuter medizinischer Behandlungsbedarf besteht

nicht. Zwar sind die medizinischen und sozialen Betreuungsmöglichkeiten für HIV-Infizierte in der Bundesrepublik Deutschland besser als in Zaire. Ein Daueraufenthaltsrecht zu Behandlungszwecken kann der Petentin aber nicht eingeräumt werden.

Daß die Petentin sich zusammen mit ihren Kindern offenbar gut eingelebt hat, kann nicht zu einem Bleiberecht führen. Die Petentin befindet sich insoweit nicht in einer anderen Situation als zahlreiche andere Asylbewerber auch, die nach einem erfolglosen Asylverfahren wieder in ihr Heimatland zurückkehren müssen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

3. Petition 12/1031 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petentin begehrt die sofortige Befristung der Wirkung der Abschiebung sowie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Bei der Petentin handelt es sich um eine 1960 geborene mazedonische Staatsangehörige.

Sie reiste erstmals 1987 in der Bundesrepublik Deutschland ein, um einen 1932 geborenen deutschen Staatsangehörigen zu heiraten. Zur Eheschließung kam es jedoch nicht.

Im September 1988 zog die Petentin erneut ins Bundesgebiet zu und beantragte am 6. Februar 1989 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem anderen deutschen Staatsangehörigen, den sie am 11. Januar 1989 im ehemaligen Jugoslawien geheiratet hatte.

Zum Zwecke der Eheschließung wurde ihr daraufhin am 30. Januar 1989 eine bis 11. Januar 1990 befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt, die jeweils um ein Jahr, zuletzt bis 11. Januar 1993, verlängert wurde.

Die Ehe zwischen der Petentin und dem deutschen Staatsangehörigen wurde am 17. November 1992 rechtskräftig geschieden.

Die Ausländerbehörde hat mit Verfügung vom 5. August 1994 den Antrag der Petentin auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt und ihr im Falle der nicht freiwilligen Ausreise die Abschiebung nach Mazedonien angedroht.

Hiergegen hat die Petentin Widerspruch eingelegt, der damit begründet wurde, daß sie nunmehr beabsichtige, einen türkischen Staatsangehörigen zu heiraten. Zu dieser Eheschließung kam es jedoch nicht und der Widerspruch der Petentin wurde mit Bescheid des Regierungspräsidiums vom 25. Juli 1995 zurückgewiesen.

Am 16. Februar 1995 wurde die Petentin nach Mazedonien abgeschoben. Einen beim Verwaltungsgericht

gestellten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs hat das Verwaltungsgericht zurückgewiesen.

Die Petentin ist am 9. Juli 1996 wieder in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Am 9. August 1996 heiratete sie einen deutschen Staatsangehörigen.

Die zuständige Ausländerbehörde hat mit Verfügung vom 12. Dezember 1996 den Antrag auf sofortige zeitliche Befristung der Wirkung der Abschiebung abgelehnt und die Wirkungen der Abschiebungen bis 16. Februar 1998 nachträglich befristet. Über den hiergegen erhobenen Widerspruch hat das Regierungspräsidium noch nicht entschieden.

Die Petentin hält sich weiterhin im Bundesgebiet auf. Mit Schreiben vom 25. Februar 1997 hat die zuständige Ausländerbehörde die Petentin darauf hingewiesen, daß ihr weiterer Aufenthalt lediglich noch bis zum 17. April 1997 geduldet wird. Die Petentin wurde darauf hingewiesen, daß – sofern sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht freiwillig ausreist – aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 AuslG werden die Wirkungen der Abschiebung auf Antrag in der Regel befristet.

Die Ausländerbehörde hat die Wirkungen der Abschiebung ab dem Abschiebetag, dem 16. Februar 1995, nachträglich auf drei Jahre befristet.

Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der deutsche Ehemann der Petentin im Bundesgebiet lebt und dem Schutz von Ehe und Familie gem. Artikel 6 Abs. 1 GG eine maßgebliche Bedeutung zukommt, ist diese Entscheidung nicht unverhältnismäßig.

Dabei darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Petentin im Juli 1996 illegal ins Bundesgebiet eingereist ist, obwohl ihr bewußt gewesen sein mußte, daß sie als abgeschobene Ausländerin nicht wieder einreisen darf.

Die Trennung der Eheleute für ein knappes Jahr wird insofern für zumutbar gehalten.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des Ehegattennachzugs kommt derzeit ebenfalls nicht in Betracht.

Da die Wirkungen der Abschiebung bis zum 16. Februar 1998 befristet wurden, kann der Petentin der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet erst ab diesem Zeitpunkt ermöglicht werden.

Der Petentin und ihrem Ehemann kann zugemutet werden, über diesen Zeitraum den Kontakt durch Briefe, Telefonate und Besuche des Ehemannes im Heimatland der Petentin aufrecht zu erhalten.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

4. Petition 12/818 betr. Wiedererhebung des Schulgeldes für Altenpflegeschüler

Der Petent befürchtet, er müsse aufgrund des Einsparkonzepts der Landesregierung für das Haushaltsjahr 1997 künftig für seine Ausbildung zum Altenpfleger Schulgeld bezahlen.

Private Schulen für Altenpflege, Haus- und Familienpflege und Heilerziehungspflege werden über das Privatschulgesetz hinausgehend vom Land gefördert. Für diese Zusatzförderung werden ca. 4 Mio. DM aufgewendet.

Die genannten Schulen erheben, weil sie diese Zusatzförderung erhalten, kein Schulgeld. Von dem für die Zusatzförderung für 1997 vorgesehenen Betrag in Höhe von ca. 4 Mio. DM wurden im Entwurf des Staatshaushaltsplans 1997 auf Vorschlag des Finanzministeriums 2 Mio. DM gestrichen. Über diesen Beschluß der Landesregierung wurden die Schulen informiert.

Bei den Haushaltsberatungen wurde der Haushaltsansatz zur Förderung der Schulen für Altenpflege, Haus- und Familienpflege und Heilerziehungspflege wieder um 2 Mio. DM angehoben. Damit hat der Landtag den Weg zur schulgeldfreien Ausbildung an privaten Altenpflegeschulen für das Jahr 1997 geebnet. Die Beschwerde des Petenten ist dadurch gegenstandslos geworden.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick darauf für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Dr. Freudenberg

5. Petition 11/3513 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Nach Mitteilung der Ausländerbehörde wurde den Petenten im November 1996 die begehrte Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Petition hat sich damit erledigt.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Haas

6. Petition 12/192 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren den weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Petenten handelt es sich um 30 bzw. 28 Jahre alte Eheleute kroatischer Staatsangehörigkeit mit ihren beiden 9 und 1 Jahre alten Kindern. Die Peten-

ten und das ältere Kind sind in Vukovar geboren. Die Petentin selbst ist eigenen Angaben zufolge serbische Volkszugehörige orthodoxen Glaubens; der Petent bekennt sich zum katholischen Glauben. Die Petenten reisten am 1. September 1991 mit dem älteren Kind in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 11. September 1991 die Anerkennung als Asylberechtigte. Für das am 20. September 1995 geborene zweite Kind wurde der Asylantrag am 18. Oktober 1995 gestellt.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte die Asylanträge im September 1993 bzw. November 1995 ab und stellte fest, daß weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Das Bundesamt forderte die Petenten unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung zur Ausreise auf. Die gegen die Bescheide erhobenen Klagen wies das Verwaltungsgericht durch Urteil vom 2. März 1995 bzw. Beschluß vom 21. März 1995 ab. Mit diesen Entscheidungen ist das Asylverfahren der Petenten seit dem 31. Juli 1995 bzw. 21. März 1996 rechtskräftig negativ abgeschlossen.

Für die Dauer des Asylverfahrens des jüngsten Kindes wurde der Aufenthalt der übrigen Familie geduldet.

Die Petenten waren nach Ablauf des 21. März 1996 verpflichtet, das Bundesgebiet wieder zu verlassen. Die Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung scheiterte zunächst an der Behauptung der Petenten, nicht im Besitz kroatischer Nationalpässe zu sein. Diese Behauptung wurde nach der Einschaltung der kroatischen Botschaft widerlegt. Den Petenten wurde Gelegenheit und Frist zur freiwilligen Ausreise bis 31. Juli 1996 eingeräumt.

Die Petenten sind am 26. Juli 1996 ihrer Verpflichtung zur Ausreise nachgekommen.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erläßt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Im übrigen kann der Petition – soweit sie durch die Ausreise der Petenten nicht bereits erledigt ist – nicht abgeholfen werden.

Die Petenten hatten das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten war vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung war rechtskräftig festgestellt; Abschiebungshindernisse

bestanden nach den Feststellungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Den Petenten konnte auch nicht aus asylunabhängigen Gründen ein weiteres Aufenthaltsrecht eingeräumt werden. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach den Vorschriften des Ausländergesetzes lagen nicht vor.

Die Petenten unterlagen nach Abschluß des erfolglosen Asylverfahrens insbesondere keinen besonderen Regelungen für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Kroatien. Die Rückführung der kroatischen Bürgerkriegsflüchtlinge war bereits seit Ende 1995 abgeschlossen.

Auch im Hinblick auf das Gebot der Gleichbehandlung kann keine andere Entscheidung getroffen werden.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Haas

7. Petition 12/1004 betr. Erlaß von Kostenrechnungen des Grundbuchamtes und Notariats

Der Petent begehrt den Erlaß von Gerichtskosten in Höhe von insgesamt 424 DM, die für die Beurkundung eines Kaufvertrages, die Grundbucheintragung und ein Beschwerdeverfahren angefallen sind.

Der Petent erwarb mit Kaufvertrag vom 2. August 1993 von seiner Mutter eine Eigentumswohnung zum Kaufpreis von 135 000 DM. Nach § 20 Abs. 1 der Kostenordnung (KostO) wurde zunächst dieser Kaufpreis der Kostenrechnung zugrunde gelegt. Nachdem sich aus einem vom Petenten mit seinem minderjährigen Sohn am 21. Februar 1994 abgeschlossenen Übergabevertrag Anhaltspunkte für einen höheren Wert der Eigentumswohnung nach § 19 KostO ergeben haben, wurden vom Petenten aus einem Wert von 178 749 DM Kosten in Höhe von 138 DM nacherhoben. Auf die hiergegen vom Petenten erhobenen Einwendungen wurde der Geschäftswert vom Amtsgericht gem. § 31 KostO auf 178 749 DM festgesetzt. Die Beschwerde des Petenten hat das Landgericht zurückgewiesen. An die rechtskräftige Wertfestsetzung sind die dienstaufsichtführenden Stellen der Justizverwaltung gem. § 14 Abs. 6 KostO gebunden.

Dem Petenten wurden für die Eigentumsänderung im Grundbuch 255 DM und für ein Beschwerdeverfahren beim Landgericht weitere 31 DM in Rechnung gestellt. Diese Kosten wurden vom Petenten dem Grunde und der Höhe nach nicht beanstandet.

Die Präsidenten des Amtsgerichts und des Oberlandesgerichts haben den Kostenerlaßantrag des Petenten mit Bescheiden vom 6. November bzw. 9. Dezember

1996 abgelehnt, dem Petenten jedoch gleichzeitig Ratenzahlung von monatlich 100 DM bewilligt.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Landesjustizkostengesetzes können Gerichtskosten ganz oder zum Teil erlassen werden,

1. wenn die Einziehung mit besonderen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre oder
2. wenn es aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht.

Eine besondere Härte i. S. dieser Vorschrift kann nach ständiger Verwaltungsübung in der Regel nur dann angenommen werden, wenn der Kostenschuldner durch die Einziehung der Kostenforderung in eine schwere wirtschaftliche Notlage geraten würde. Beim Erlaß von Gerichtskosten ist ein strenger Maßstab anzulegen. Nach ständiger Verwaltungspraxis muß der Zahlungspflichtige regelmäßig einen angemessenen Teil der Forderung bezahlen, bevor der Rest erlassen wird. Die mit dem Erlaß verbundene Begünstigung des Kostenschuldners zu Lasten der Gemeinschaft der Steuerzahler kann regelmäßig nur ganz ausnahmsweise und nach Ausschöpfung aller sonstigen Möglichkeiten, vor allem Stundung oder Bewilligung von Ratenzahlung, in Betracht kommen.

Die Voraussetzungen für einen Kostenerlaß liegen hier nicht vor. Der 46 Jahre alte, z. Zt. arbeitslose Petent bezieht nach seinen eigenen Angaben Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Arbeitslosengeld von monatlich 4470 DM, denen Ausgaben für Lebensführung, Schuldendienst, Versicherungen, Kfz-Kosten u. ä. von 5010 DM gegenüberstehen sollen. Den Wert seines Grundbesitzes gibt er mit insgesamt 405 000 DM, seinen Wertpapierbesitz mit 11 000 DM an. Von den Verbindlichkeiten in Höhe von 289 800 DM und 80 000 US-Dollar resultieren 130 000 DM aus einem Darlehensvertrag mit seiner Mutter.

Vom Zahlungspflichtigen müssen Einschränkungen seiner privaten Lebensführung und ein Rückgriff auf die Vermögenssubstanz erwartet werden, um seiner auf der Inanspruchnahme justitieller Dienstleistungen beruhenden Zahlungsverpflichtung nachzukommen. Den angespannten finanziellen Verhältnissen des Petenten ist durch die bereits bewilligte Ratenzahlung ausreichend Rechnung getragen.

Anhaltspunkte, die einen Erlaß aus Gründen der Billigkeit rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

Der Petitionsausschuß sieht sich deshalb nicht in der Lage, der Petition über die bereits bewilligten Zahlungsverleichterungen hinaus Rechnung zu tragen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Haas

8. Petition 12/87 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung für den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet für sich und seine Familienangehörigen, da die erforderliche medizinische Versorgung seines Sohnes Peter nach einer Lebertransplantation in der Slowakei nicht gewährleistet sei und er darüber hinaus ihrer Betreuung bedürfe.

Der Petent, seine Ehefrau und vier Kinder im Alter von 21, 19, 14 und 10 Jahren sind slowakische Staatsangehörige und reisten im November 1990 in das Bundesgebiet ein. Sie beantragten die Anerkennung als Asylberechtigte. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag im März 1993 als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebehindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Gleichzeitig wurden sie aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnungsentscheidung zu verlassen. Diese Entscheidung und die Abschiebungsandrohung sind seit 1. September 1993 bestandskräftig. Der Petent und seine Familienangehörigen sind damit vollziehbar ausreisepflichtig.

Da der jetzt 19 Jahre alte Sohn Peter wegen einer im Juli 1991 durchgeführten Lebertransplantation regelmäßiger ärztlicher Überwachung und ständiger medikamentöser Behandlung bedurfte, wurde die Familie in der Bundesrepublik Deutschland seither geduldet.

Nachdem abgeklärt worden war, daß auch in der Slowakei die erforderliche medizinische Versorgung des Sohnes Peter möglich ist, wurde ihnen die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen angekündigt. Daraufhin stellte der Petent für sich und seine Familienangehörigen einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gegen die ihnen drohende Abschiebung in die Slowakei. Mit Beschluß des Verwaltungsgerichts vom Juni 1996 wurde der Antrag mit Ausnahme des Sohnes Peter abgelehnt. Hinsichtlich des Sohnes Peter stellte das Verwaltungsgericht in seinem Beschluß fest, daß dieser noch unter gewissen Nachwirkungen der Lebertransplantation leide und es im Hinblick auf das vorrangige Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit nicht ausreichend geklärt sei, ob er im Heimatstaat hinreichend versorgt werden könne. Die Bezirksstelle für Asyl wurde verpflichtet, die Abschiebung des Sohnes Peter bis zur Klärung dieser Fragen auszusetzen. Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluß vom Juli 1996 die gegen diesen Beschluß des Verwaltungsgerichts eingereichte Beschwerde verworfen. Daraufhin sind die Petenten mit Ausnahme des Sohnes Peter im September 1996 freiwillig ausgereist.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Soweit sich der Petent und seine Familienangehörigen auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen. Insoweit ist das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zuständig

und die Ausländerbehörden des Landes sind an die Entscheidungen des Bundesamts gebunden.

Der Petent und die übrigen Familienangehörigen, bis auf den Sohn Peter, hatten das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben. Ihre Ausreisepflicht war vollziehbar und die Zulässigkeit der Abschiebung rechtskräftig festgestellt. Abschiebungshindernisse bestanden nicht. Die Erteilung einer Duldung für den Petenten und die übrigen Familienmitglieder war nicht möglich, da diese nach § 55 Abs. 4 AuslG nur erteilt werden kann, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder nach § 54 AuslG allgemein ausgesetzt werden soll. Diese Voraussetzungen lagen nicht vor. Damit war eine Duldung aus sonstigen, insbesondere humanitären Gründen gesetzlich ausgeschlossen. Für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung ist nach der Ausreise die zuständige deutsche Auslandsvertretung in der Slowakischen Republik für die Erteilung der erforderlichen Visa zuständig. Die Ausländerbehörden des Landes werden nur verwaltungsintern beteiligt, wobei die Auslandsvertretung den Visumsantrag jedoch auch ohne Mitwirkung der inländischen Ausländerbehörde oder trotz deren Zustimmung ablehnen kann. Rechtsbehelfe gegen eine Versagung des Visums sind gegen den Bund zu richten.

Eine Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 22 AuslG für den Familiennachzug zu volljährigen Kindern im Bundesgebiet ist nur nach Maßgabe des § 17 AuslG zulässig. Voraussetzung ist darüber hinaus, daß dies zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Da der hier lebende Sohn Peter nur eine Duldung besitzt, kommt die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung für den Petenten und seine Familie auf Grundlage des § 17 AuslG nicht in Betracht. Auch liegt eine außergewöhnliche Härte nicht vor. Nach Mitteilung des Ministeriums für Gesundheitswesen der Slowakischen Republik vom 18. Dezember 1996 kann der Sohn Peter in seinem Heimatstaat hinreichend medizinisch versorgt werden. Dies gilt sowohl für eine erforderliche medizinische Behandlung bei Auftreten von Komplikationen infolge der Lebertransplantation als auch für die Versorgung mit den erforderlichen Medikamenten. Es muß deshalb davon ausgegangen werden, daß dringende humanitäre Gründe im Sinne von § 30 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen. Die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit kommt nach der Arbeitsaufenthaltsverordnung und dem bisherigen Vortrag der Petenten nicht in Betracht.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schmid

9. Petition 12/729 betr. persönliche Angelegenheiten von Beamten

Die Petentin ist Beamtin des mittleren Verwaltungsdienstes und derzeit aus familiären Gründen bis 30. Juni 1997 nach § 152 Abs. 1 Nr. 2 LBG ohne Dienstbezüge beurlaubt. Sie strebt trotz dessen eine Beschäftigung bei ihrem Dienstherrn von etwa 1 bis 1½ Tage pro Woche an, worauf ihr mitgeteilt wurde, daß dies nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich sei. Sie bittet deshalb um eine Änderung des einschlägigen Paragraphen 152 Abs. 1 Nr. 1 LBG mit dem Ziel, eine Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis auch mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermöglichen.

Nach § 152 Abs. 1 Nr. 1 LBG ist eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit derzeit nicht möglich. Mit dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24. Februar 1997 wurde dem Landesgesetzgeber aber nun die Möglichkeit gegeben, im Landesbeamtengesetz auch eine Teilzeitbeschäftigung für Beamte mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zuzulassen. Eine Beschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses ist nach § 152 Abs. 3 LBG bereits heute grundsätzlich möglich, wenn sie dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderläuft.

Seit März 1997 übt die Petentin eine geringfügige Beschäftigung im Sinne von § 8 SGB Abs. IV aus. Mit dieser außerhalb des Beamtenverhältnisses liegenden geringfügigen Beschäftigung konnte der Petition insofern abgeholfen werden.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird mit der Anregung für erledigt erklärt, die mit dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24. Februar 1997 geschaffenen Möglichkeiten in das Landesbeamtengesetz einzuarbeiten.

Berichterstatter: Schmid

10. Petition 11/6062 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten beehrten ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Wie sich zwischenzeitlich herausgestellt hat, sind die Petenten im Januar 1996 nach Mazedonien zurückgekehrt.

Damit hat sich die Petition erledigt.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Schmiedel

11. Petition 11/3191 betr. Schließung der Colitis-Crohn-Ambulanz

Die Petition richtet sich gegen die Schließung der C.-Ambulanz am Klinikum der Stadt.

Der Petent hatte sich mit demselben Anliegen bereits im Februar 1993 an den Petitionsausschuß des Landtags von Baden-Württemberg gewandt. Wegen der Vorgeschichte wird deshalb auf die Beschlußempfehlung (Landtagsdrucksache 11/1889, lfd. Nr. 52) vom 19. März 1993 zur Petition Nr. 11/1286 verwiesen.

Wie seinerzeit berichtet wurde, hat der Zulassungsausschuß für Ärzte im Zulassungsbezirk die Ermächtigung des Klinikums der Stadt bis März 1994 verlängert. Die Ermächtigung erstreckte sich allerdings nur auf die Behandlung der bisher betreuten Patienten der C.-Ambulanz. Im Dezember 1993 beantragte das Klinikum die Verlängerung der Ermächtigung.

Nach den hier maßgeblichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs V (§ 98 Abs. 2 Nr. 11 SGB V) und der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (§§ 31, 31 a Ärzte-ZV) können die Zulassungsausschüsse über den Kreis der zugelassenen Ärzte hinaus weitere Ärzte, insbesondere in Krankenhäusern und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation oder in besonderen Fällen ärztlich geleitete Einrichtungen, zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigen. In erster Linie obliegt die ambulante Behandlung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung aber den niedergelassenen Ärzten. Eine Ermächtigung kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Versorgung durch die niedergelassenen Ärzte nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang sichergestellt werden kann. Dies trifft immer dann zu, wenn entweder das wegen einer bestehenden oder drohenden Unterversorgung nicht ausreichende allgemeine Leistungsangebot quantitativ erhöht werden muß oder aber der Krankenhausarzt besondere Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden anbietet, die für die medizinische Versorgung notwendig sind und von den niedergelassenen Ärzten nicht oder nicht in ausreichendem Maße angeboten werden.

Die Ermächtigung ist zeitlich, räumlich und ihrem Umfang nach zu bestimmen (§ 31 Abs. 7 Ärzte-ZV).

Der Zulassungsausschuß hat mittlerweile mehrmals die Ermächtigung des Klinikums im bisherigen Umfang, nun bis Dezember 1998, verlängert. Ob und gegebenenfalls inwieweit der Zulassungsausschuß eine Ermächtigung für die Zeit ab Januar 1999 zusprechen wird, läßt sich derzeit noch nicht beurteilen.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr – zumindest vorerst – abgeholfen werden konnte, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Seltenreich

12. Petition 11/3320 betr. Fernseh- und Rundfunkgebühren

Der Petent wendet sich gegen die Einziehung von Rundfunkgebühren bei seinem volljährigen Sohn, der sich nach Angaben des Süddeutschen Rundfunks am 4. Oktober 1993 für die Zeit ab 1. Oktober 1993 mit einem Hörfunk- und Fernsehgerät in seiner Wohnung in M. angemeldet hatte. Der Sohn hatte zugleich eine Abbuchungsermächtigung für sein Konto erteilt, von dem folgerichtig im Januar 1994 Gebühren abgebucht wurden. Da auf dem Kontoauszug der Bank lediglich die Teilnehmernummer sowie die Worte „Rundfunk bis 1/94“ vermerkt waren, hatte sich der Petent mit Schreiben vom 16. Januar 1994 an die GEZ gewandt und um Aufklärung gebeten.

Die vorliegende Petition greift inhaltlich das Schreiben an die GEZ nochmals auf. Auf das Anliegen des Petenten ging die GEZ mit Schreiben vom 17. Februar 1994 ein und erläuterte ihm den Sachverhalt. So zog die GEZ Mitte des Monats Dezember 1994 Rundfunkgebühren für vier Monate (Oktober 1993 bis Januar 1994) vom Konto des Sohnes ein. Da dieser indessen ab dem 1. Januar 1994 von der Rundfunkgebührenpflicht befreit worden war, wurde ihm die Gebühr für den Monat Januar zurückerstattet. Ein in der Folgezeit eingereicherter Widerspruch gegen einen Gebührenfeststellungsbescheid für die Zeit vom Oktober 1993 bis Dezember 1993 wurde mit Bescheid vom 12. Oktober 1994 zurückgewiesen; Klage hat der Petent nicht erhoben. Ein neuer Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, der gestellt wurde, nachdem die Befreiung im Dezember 1994 ausgelaufen war, wurde zurückgewiesen, ein Widerspruch hiergegen nicht eingelegt. Nach Auffassung des Staatsministeriums ist somit die Frage der Rundfunkgebührenpflicht bzw. möglicher Rückerstattungen abschließend geklärt.

Hinsichtlich der vom Petenten angeregten bürgerfreundlichen EDV-Lösung bei der Erhebung von Rundfunkgebühren wird darauf hingewiesen, daß es sich beim Rundfunkgebühreneinzug um ein Massenverfahren handelt. Derzeit sind über 36 Millionen Hörfunk- und fast 33 Millionen Fernsehgeräte bei der GEZ angemeldet. Da nach Angaben des SDR die wenigsten Teilnehmer ihre Gebühr für ein Jahr im voraus bezahlen, werden vierteljährlich von der GEZ bei fast allen Teilnehmern Rundfunkgebühren abgebucht bzw. Zahlungsaufforderungen versandt. Dabei geht aus den Kontoauszügen regelmäßig hervor, welcher Dreimonatszeitraum betroffen ist. Außerdem sind auf den Kontoauszügen die Teilnehmernummer und die Tatsache vermerkt, daß es sich um Rundfunkgebühren handelt. Den Anregungen des Petenten, daß auf dem Kontoauszug der jeweilige Rundfunkgebührenzeitraum sowie die Teilnehmernummer erkannt werden kann, wird somit Rechnung getragen.

Allerdings bemerkt der Süddeutsche Rundfunk, daß Name und Wohnort eines Teilnehmers nur in den wenigsten Fällen ausreichen, um diesen ausfindig zu machen. Dies ist erst durch das Geburtsdatum oder besser durch die Teilnehmernummer möglich. Nach Angaben des SDR ist auch bei 36 Mio. Teilnehmerkon-

ten insbesondere die Namensgleichheit am gleichen Wohnort überraschend hoch, wobei im GEZ-Computer um so länger gesucht werden muß, je weniger Daten vorliegen. Wie komplex dieses Verfahren ist, läßt sich beispielsweise an der Umstellung auf die neuen Postleitzahlen erkennen, die bei der GEZ einen sehr hohen Aufwand verursacht hatte. Nach Auffassung des Petitionsausschusses sprechen somit gute Gründe dafür, dieses relativ bewährte Verfahren beim Rundfunkgebühreneinzug beizubehalten.

Der Petitionsausschuß ist aufgrund der Darlegungen des Süddeutschen Rundfunks der Auffassung, daß sowohl die Frage der Rundfunkgebührenpflicht als auch des Gebühreneinzugsverfahrens angemessen gegenüber dem Petenten beantwortet werden konnten.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann dennoch dem Grunde nach nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seltenreich

13. Petition 11/3986 betr. Übernahme in den Schuldienst des Landes

Der Petent mußte nach seiner Übersiedlung aus der ehemaligen DDR hier in Baden-Württemberg eine zusätzliche Lehramtsausbildung durchlaufen. Diese hat er jetzt erfolgreich abgeschlossen. Nunmehr begehrt er die Übernahme in den öffentlichen Schuldienst des Landes an Realschulen.

Die vom Petenten in der ehemaligen DDR erworbene Lehrbefähigung konnte im Jahr 1989, dem Jahr seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik, auf der Basis der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur gegenseitigen Anerkennung der in den einzelnen Bundesländern erworbenen Lehrbefähigungen keiner baden-württembergischen Lehrbefähigung gleichgestellt werden. Nach einem Kolloquium, einem ergänzenden Studium und nach Absolvierung des Vorbereitungsdienstes hat er nunmehr mit dem Bestehen der Zweiten Prüfung für das Lehramt an Realschulen die Lehrbefähigung für diese Schulart erworben. Mit seiner in den beiden Lehramtsprüfungen insgesamt erreichten Leistungszahl wurde er in die Einstellungsentscheidungen einbezogen. Hierbei mußten ihm nach dem Prinzip der Bestenauslese andere Bewerber vorgehen. Er kann aus gleichem Grund auch nicht in die Warteliste aufgenommen werden.

Der Petent hat beim Oberschulamt auch einen Härtefallantrag gestellt. Diesem konnte trotz des relativ hohen Lebensalters nicht entsprochen werden, weil ihm bei der Vergabe der nur wenigen Einstellungsplätze in dieser Verfahrensweise sozial dringlicher gelagerte Fälle vorgehen mußten. Es konnten nicht einmal alle Alleinverdiener mit zum Teil mehreren Kindern Berücksichtigung finden.

Der vom Petenten genannte Vergleichsfall ist anders gelagert. In jenem Falle lagen schon die Vorausset-

zungen seitens des Bewerbers anders. Dieser Vergleichsfall führte über die seit Öffnung der Grenzen zur Bundesrepublik außer Kraft gesetzte Sonderregelung zur Eingliederung von aus der DDR übergesiedelten Lehrern. Er ist damit weder inhaltlich noch formal mit der vorliegenden Petitionsache identisch.

Die rechtlichen Grundlagen zur Lehrereinstellung fordern zwingend die Auswahl nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Nach diesen Kriterien müssen alle Bewerbungen entschieden werden. Ein Abweichen hiervon ist nicht zulässig.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann aus o. g. Gründen nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seltenreich

14. Petition 11/4058 betr. Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik

Der Petent studiert an der Universität im Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik. Die Universität hatte zum Ende des Sommersemesters 1993 eine Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik und gleichzeitig einen neuen Studienplan für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik beschlossen. Die Änderungssatzung wurde dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung im September 1993 zur Genehmigung vorgelegt. Das Ministerium stimmte der Änderungssatzung daraufhin unter einer Reihe von Maßgaben zu. Dabei betraf eine Maßgabe das Erfordernis, daß die Universität die Anrechnungsvorschrift des § 7 der Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen in die Prüfungsordnung aufnehmen muß. Nach dieser Anrechnungsvorschrift muß ein Vordiplom, das im Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurde, ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt werden.

Da innerhalb der an dem Studiengang beteiligten Fakultäten (Fakultät für Betriebswirtschaftslehre und Fakultät für Mathematik und Informatik) gegen die Aufnahme dieser Anrechnungsvorschrift erhebliche Bedenken bestanden, wurde dem Ministerium keine den Maßgaben entsprechende, ausgefertigte Fassung der Änderungssatzung zur Veröffentlichung vorgelegt.

Da sich der nun geltende neue Studienplan von der geltenden Prüfungsordnung der Universität für den Diplomstudiengang Informatik vom Mai 1984 dahingehend unterscheidet, daß nach der geltenden Prüfungsordnung ein Leistungsnachweis in der Lehrveranstaltung „Datenbank I“ erbracht werden muß, während nach dem Studienplan lediglich der Besuch der Lehrveranstaltung obligatorisch ist, legte der Petent im Juli 1994 Petition ein.

Zur Begründung seiner Petition bringt der Petent folgendes vor:

Da der neue Studienplan bereits für alle Studierenden verbindlich sei, jedoch die neue Prüfungsordnung noch im „Bildungsministerium“ liege und somit nicht gültig sei, sei die derzeitige Situation an der Universität im Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik grotesk. Obwohl nach dem neuen Studienplan im Grundstudium der „Schein“ über die Datenbankvorlesung nicht benötigt werde, müsse dieser „Schein“ nach der alten Prüfungsordnung erworben werden. Weiterhin werde in der neuen Prüfungsordnung ein neuer Prüfungsmodus geregelt. So könne nach der neuen Prüfungsordnung die Diplomprüfung in zwei aufeinanderfolgenden Semestern abgelegt werden, was bei Professoren und Studenten auf Zustimmung stoße. Des weiteren würden in der neuen Prüfungsordnung Regelungen über das vierte Prüfungsfach vereinbart. Deshalb bestehe für die Studenten eine Unsicherheit. Da dieser Zustand schon einige Semester andauere, sei er für die Studierenden unzumutbar.

Der Petent begehrt, daß der Petitionsausschuß für die Klärung dieser Situation sorgt.

Die geltende Prüfungsordnung und der neue Studienplan unterscheiden sich fachlich vor allem dadurch, daß nach der geltenden Prüfungsordnung ein zusätzlicher Leistungsnachweis in der Lehrveranstaltung „Datenbank I“ zu erwerben ist. Da der Besuch dieser Lehrveranstaltung, jedoch auch nach dem neuen Studienplan und der neuen Prüfungsordnung obligatorisch sein wird und diese Lehrveranstaltung den Scheinerwerb einschließt, ist dieser zusätzliche Leistungsnachweis als unerhebliche Mehrbelastung anzusehen.

Die Tatsache, daß die Studierenden die Diplomprüfung derzeit noch nach der geltenden Prüfungsordnung als Blockprüfung ablegen müssen, stellte keine stärkere Belastung der Studenten als bisher dar. Bei der vorgesehenen Möglichkeit des Splittens handelt es sich um eine in Zukunft zu erwartende Erleichterung für die Studierenden.

Wie die Universität mitteilte, werden alle um Beratung nachsuchenden Studierenden vom Prüfungsausschuß des Studiengangs Wirtschaftsinformatik sehr eingehend beraten. Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist kein Fall bekannt, in welchem über den Prüfungsverlauf oder über ein Prüfungsfach Unsicherheiten bestanden haben.

Bezüglich der von der Universität geäußerten Bedenken gegen die Anerkennung von Vordiplomen anderer Universitäten hatte das Ministerium für Wissenschaft und Forschung mit der Universität über längere Zeit Gespräche geführt und die Bedenken aus dem Weg geräumt, und ein schnelles Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung zu ermöglichen. Im Februar 1997 konnten sich das Wissenschaftsministerium und die Universität auf eine für beide Seiten akzeptable Prüfungsordnung einigen, die bislang allerdings noch nicht veröffentlicht wurde.

Weiter liegt ein Entwurf einer bundesweiten Rahmenordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik vor, an deren Entstehung ein Vertreter der Universität beteiligt war.

Beschlußempfehlung:

Der Petition konnte durch Klärung der Prüfungsordnung abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seltenreich

15. Petition 12/483 betr. Ausbau einer Teilstrecke der Emminger Straße (K 4348) in Nagold bis zum Ortsausgang in Richtung des Teilorts Emmingen

1.

Die Petenten begehren einseitig Änderungen des festgestellten Plans für den Ausbau einer Teilstrecke der Kreisstraße, andererseits akzeptieren sie die Straßenplanung, falls ihnen ihr Wohngebäude Nr. 100 samt Grundstück abgekauft wird und ein Grundstücksnachbar auf das Wegerecht über das Grundstück mit dem Haus Nr. 74 verzichtet.

2.1.

Die Kreisstraße verbindet den Teilort mit dem nördlichen Stadtgebiet, wo sie in eine Bundesstraße einmündet. Sie ist auf der freien Strecke vom Teilort bis vor dem Stadtrand und innerorts im Bereich der Einmündung in die Bundesstraße bereits ausgebaut worden. Der nunmehr vorgesehene Ausbau soll die verbliebene Lücke auf einer Strecke von ca. 600 m, teils im Bereich der Ortsdurchfahrt, teils außerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt, schließen. Da der Ausbau außerorts auf dem vorhandenen Straßen Grundstück durchgeführt werden kann, bedurfte es eines Planfeststellungsverfahrens nur für eine Teilstrecke von 330 m (Beginn: innerorts ca. 100 m vor der Einmündung in die Bundesstraße; Ende: 70 m hinter der Grenze der Ortsdurchfahrt am Stadtrand). Der Plan für den Ausbau dieses Streckenabschnitts der Kreisstraße wurde vom Regierungspräsidium am 30. Juli 1996 festgestellt. Er ist noch nicht bestandskräftig, da die Petenten Klage erhoben haben. Mit dem Bau konnte deshalb noch nicht begonnen werden.

In dem planfestgestellten Ausbaubereich verläuft die Kreisstraße an einem Hang mit Neigung nach Westen; stadtauswärts steigt sie an. Die bisherige Straße ist z. T. weniger als 5 m breit und weist unübersichtliche Bereiche sowie Engstellen auf. Der Straßenunterbau und die -entwässerung sind unzureichend, die Fahrbahn ist uneben und der Fahrbahnrand neben den Randmarkierungen auf beiden Seiten nicht befestigt. Trotz der angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h waren in der Vergangenheit jährlich 3–4 Unfälle zu verzeichnen.

Der Ausbau-Lückenschluß, der im Investitionsprogramm des Landkreises in der Dringlichkeitsstufe I enthalten ist, sieht einen Ausbau mit einer Fahrbahnbreite von regelmäßig 6 m und einem 2 m breiten Geh- und Radweg auf der Ostseite (Bergseite) sowie einem Bankett auf der Westseite (Talseite) von 1–1,50 m Breite vor. Damit wird eine leistungsfähige

ge, verkehrssichere Straßenverbindung zwischen der Stadt und dem Teilort angestrebt, die von rd. 2.200 Kfz/Tag (ca. 5 % Schwerlastverkehrsanteil), insbesondere auch vom Lkw-Verkehr zu einem Kieswerk und vom Buslinienverkehr (ca. 25–30 Busse täglich), benutzt wird. Zur Verkehrssicherheit trägt wesentlich die Herstellung eines (einseitigen) Geh- und Radwegs bei, zumal die Kreisstraße als Schulweg vom Teilort zu den Schulen in der Stadt benutzt wird und auf der ausgebauten Außerortsstrecke ein Radweg bereits vorhanden ist.

Die festgestellte Ausbauplanung sieht die Inanspruchnahme von privaten Grundstücksflächen vor; und zwar von bebauten Grundstücken auf der Bergseite, mit durchgehender Wohnbebauung längs der Kreisstraße, auf der Talseite von unbebauten Grundstücken sowie von dem einzigen auf dieser Seite bebauten Grundstück, nämlich dem Grundstück mit dem Haus Nr. 100 der Petenten. Im Blick auf die beengten baulichen Verhältnisse wird vor dem Stadtausgang auf einer Strecke von 12 m der Geh- und Radweg auf bis zu 1,40 m eingeengt, um die Versetzung einer 3 m hohen Mauer beim Gebäude 76 zu vermeiden. Anschließend wird die bergseitige Fahrbahnhälfte auf einer Länge von 15 m um ca. 25 cm (Fahrbahnbreite dann 5,75 m) verschmälert, um die vorhandenen Garagen beim Gebäude 80 zu erhalten. Talseitig soll am südlichen Rand des Grundstücks der Petenten mit dem Haus Nr. 100 die bisherige spitzwinklige Grundstückszufahrt aus Gründen der Verkehrssicherheit zu einer rechteckigen umgebaut werden.

2.2.

Die Hausgrundstücke der Petenten liegen im planfestgestellten Ausbauabschnitt der Kreisstraße. Das Gebäude Nr. 74 liegt auf der Bergseite; es ist das drittletzte Gebäude vor dem Stadtrand, wo die Bebauung mit dem Gebäude Nr. 80 endet. Das Gebäude Nr. 100 liegt auf der Talseite der Straße, etwa gegenüber dem Gebäude Nr. 80 am Stadtrand. Dieses Wohngrundstück fällt zur C.-Straße (Bundesstraße) ab. Es hat von der Kreisstraße aus Treppenabgänge zum Wohnhaus (Altbau mit Neubau und Schuppenanbau), zur Garage und zum Grundstück sowie eine Grundstückszufahrt.

Die Petenten haben im durchgeführten Planfeststellungsverfahren Einwendungen erhoben, die sie in ihrer Petition größtenteils wieder aufgreifen und in einzelnen Punkten ergänzen. Im einzelnen bringen sie vor:

- Durch den Straßenausbau würden die Stellplätze vor dem Gebäude Nr. 74 entfallen und die Benutzung der Garage erschwert, was zu einer deutlichen Wertminderung des Wohngrundstücks führe. Abhilfe könne geschaffen werden durch eine Verengung der Fahrbahn bzw. des Gehwegs bzw. durch einen zusätzlichen Stellplatz auf der gegenüberliegenden Straßenseite, wo ohnehin drei Stellplätze für das Gebäude Nr. 70 vorgesehen seien.
- Das Flst.-Nr. 3706 mit dem Gebäude Nr. 100 werde durch Aufschüttungen und Stützmauern so sehr

verschlechtert, daß es wertlos werde. Die Inanspruchnahme bzw. Wertminderung durch den Straßenausbau betrage ca. 50 %. Trotz der Bauschäden, die durch den Schwerlastverkehr auf der Kreisstraße verursacht seien, werde die Straße noch weiter zu dem Wohnhaus hin verschoben, statt wie in der früheren Planung vorgesehen, zum Schutz der Wohngebäude und der Garage einen Abstand zu wahren. Der Eingangsbereich werde deutlich enger und gefährlicher, zumal die bisherige Geschwindigkeitsbegrenzung nach dem Ausbau entfalle. Die Bewohner müßten künftig über die gefährlicher gewordene Straße zum gegenüberliegenden Gehweg gehen.

Zur Abhilfe wird insoweit vorgeschlagen, die bisherige Geschwindigkeitsbeschränkung beizubehalten und auszudehnen sowie entsprechend der früheren Planung die Straße vor dem Gebäude Nr. 100 und entlang des gesamten Flst. Nr. 3706 um 75 bzw. 50 cm zu verringern. Da die Belastungen und Aufwendungen für das Gebäude 100 nicht mehr getragen werden können, müsse die Verantwortung und das zukünftige Erbe abgelehnt werden, weshalb die Stadt oder der Landkreis als Baulastträger es käuflich erwerben sollten. Eine Beteiligung der Stadt käme beim Kauf in Betracht, weil diese auf ihr Wegerecht über das Grundstück wohl nicht verzichten werde.

- Die geplante Änderung der Zufahrt zum Gebäude Nr. 100 sei verbesserungsbedürftig, weil sonst rückwärts auf die Kreisstraße gefahren werden müsse. Wenn der geänderte Zufahrtsweg mit Stützmauer abrutsche, könnten die notwendigen Stützmauern nicht bezahlt werden. Hangrutschungen seien im dortigen Bereich erfahrungsgemäß nicht auszuschließen. Die Instandhaltung des Zufahrtswegs solle deshalb der Landkreis übernehmen. An der Einmündung der Grundstückszufahrt sollte ein paralleles Anfahren an die Straße ermöglicht werden. Da an der bisherigen spitzwinkligen Einmündung des Zufahrtswegs neben der Straße ein Randstreifen auch zum Parken zur Verfügung stand, müsse auch insoweit ein Ersatzparkplatz bei den stadteinwärts vorgesehenen Stellplätzen für das Gebäude Nr. 70 gebaut werden.
- Die Verschiebung der Straße zur Talseite hin sei durch die Nachbarn der Gebäude Nr. 76 und 80 veranlaßt worden. Vom Eigentümer des Gebäudes Nr. 80 werde eine weitere Bebauung auf der Bergseite stadtauswärts (künftige Gebäude 82–86) geplant. Nach einer Bauvoranfrage, zu der die Zustimmung habe verweigert werden müssen, habe die Stadt eine Abrundungssatzung beschlossen und die für die Bebauung vorgesehenen Grundstücke zum Innenbereich erklärt. Nach Realisierung dieser Bauvorhaben sei zu besorgen, daß die Zufahrt zum rückwärtigen Teil der Grundstücke mit den Gebäuden Nr. 76 und 80 über das Grundstück des Petenten mit dem Gebäude Nr. 74 erfolge.

Das Flst.-Nr. 3706 mit dem Gebäude Nr. 100 werde von der Stadtverwaltung dem Außenbereich zu-

- gerechnet. Eine erneute Bebauung auf der schmalen und steilen Hangfläche sei nach Ansicht der Stadt nicht vertretbar.
- Die Verschiebung der Kreisstraße zur Talseite mit Inanspruchnahme des Hausgrundstücks Nr. 100 würde eine Inanspruchnahme bergseitiger Grundstücksflächen vermeiden. Diese Lösung würde entgegen den Aussagen im Planfeststellungsbeschluß nicht zu Mehrkosten von ca. 400 000 DM führen, sondern Einsparungen erbringen in Höhe von 150 000 DM. Zu berücksichtigen sei nämlich die Wertminderung des Hausgrundstücks Nr. 100, die Kosten für den Abbruch der Gebäude auf diesem Grundstück samt der Rekultivierung sowie die Wertminderung der bergseitigen Hausgrundstücke.
 - Wenn die Stadt oder der Landkreis als Straßenbaulastträger das Gebäude Nr. 100 mit dem Grundstück käuflich erwerben sowie die Stadt und die Grundstücksnachbarn (Gebäude Nr. 76 und 80) schriftlich bescheinigen, daß sie auf einen Zugang über das Grundstück mit dem Gebäude Nr. 74 verzichten, könne die jetzige Planung beibehalten werden. Damit wären alle Probleme gelöst und die Petenten würden dem Straßenausbau mit oder ohne Verschiebung der Straße zur Talseite hin nicht länger im Wege stehen.

3.1.

Die Planung für den Ausbau der Teilstrecke der Kreisstraße hat das Straßenbauamt im Rahmen der technischen Verwaltung ausgearbeitet; der Landkreis hat über die Planung entschieden (vgl. § 51 Abs. 1 StrG). Mit dem Planfeststellungsbeschluß vom 30. Juli 1996 hat das Regierungspräsidium die Ausbauplanung rechtsverbindlich festgestellt und damit zugelassen.

Die festgestellte Planung begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Der Ausbau der Kreisstraße ist aus Gründen des Verkehrsbedarfs (auch Buslinien und Schwerlastverkehr) und der Verkehrssicherheit (insbesondere ausreichende Fahrbahnbreite und Trennung der Verkehrsarten durch den einseitigen Geh- und Radweg) notwendig und sachgerecht. Weder die grundsätzliche Fahrbahnbreite noch die Breite des Geh- und Radwegs weichen von dem für eine Verbindungsstraße dieser Kategorie gebotenen Standard ab. Alternativlösungen wie Einbahnverkehr auf der Kreisstraße und Gegenverkehr auf anderen Straßen, Verlegung des Verkehrs zwischen der Stadt und dem Teilort auf die benachbarte Bundesstraße oder Einmündung der Kreisstraße bereits vor dem Stadtrand in die Bundesstraße wurden geprüft und wegen der Auswirkungen auf andere Stadtbereiche, der erforderlichen zwischenörtlichen Verkehrsbeziehungen oder – was die Einschleifung der Kreisstraße in die Bundesstraße vor dem Stadtrand angeht – wegen der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch einen neuen Straßenverlauf im Außenbereich verworfen. Die berührten öffentlichen und privaten Belange wurden umfassend ermittelt, gewürdigt und entsprechend § 37 Abs. 6 StrG abgewogen.

Ein Abwägungsmangel ist auch nicht hinsichtlich der von den Petenten im Planfeststellungsverfahren geltend gemachten Beeinträchtigungen und der von ihnen angeregten Planänderungen zu erkennen. Dazu und zu dem Begehren in der Petition, 2 Ersatzstellplätze anzulegen, folgendes:

- a) Vor dem Gebäude Nr. 74 des Petenten wird der künftige Straßenrand (Hinterkante des Geh- und Radwegs) auf derselben Linie verlaufen wie die bisherige Fahrbahnrandmarkierung. Die Fläche für zwei bis drei Längsstellplätze zwischen dem Fahrbahnrand und der Stützmauer am Hanggrundstück wird demzufolge weder verschmälert noch verkürzt. Ebenso wenig wird die Ein- oder Ausfahrt aus der Garage erschwert. Unverändert muß der Petent natürlich auf den Verkehr auf der Straße, insbesondere auch den Fußgänger- und Radverkehr auf dem künftigen Geh- und Radweg, Rücksicht nehmen.

Bereits die bisherige Straße beansprucht allerdings einen Streifen (ca. 40 m²) vom Grundstück mit dem Haus Nr. 74. Die Ausbauplanung sieht eine entsprechende Inanspruchnahme privaten Grundeigentums vor. Der Baulastträger ist bemüht, diese Grundstücksfläche vom Petenten zu erwerben. Die Stellplatzsituation wäre verbessert worden, wenn die auszubauende Straße die bisherige Grundstücksgrenze nicht überschritten hätte. Statt nur zwei Stellplätze stünden dem Petenten von Haus Nr. 74 dann drei vollwertige Längsparkplätze zur Verfügung.

Dem Vorschlag des Petenten im Planfeststellungsverfahren, zu diesem Zweck die Straße im fraglichen Bereich um mindestens 1,50 m zu verengen, konnte wegen des notwendigen Ausbaustandards nicht entsprochen werden. Da zudem die Zufahrt vom Grundstück der Petenten mit dem Gebäude Nr. 100 gegenüber dem Stellplatzstreifen einmündet, würde bei einer so wesentlichen Verengung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Die Inanspruchnahme einer Grundstücksfläche des Petenten ist deshalb notwendig und unvermeidlich. Ein Vergleich mit den weiter stadtauswärts vorgesehenen Verengungen bei den Gebäuden Nr. 76 und 80 verbietet sich, weil diese wesentlich geringer ausfallen (Verengung des Geh- und Radwegs bis zu max. 60 cm beim Haus Nr. 76; Verengung der Fahrbahn um 25 cm beim Gebäude Nr. 80) und weil an diesen Stellen die Verengung vom Straßenbaulastträger selbst vorgesehen ist, um erhebliche Kosten einzusparen (kein Abriß einer 3 m hohen Mauer bzw. Erhaltung von 5 Garagen). Mit dem Planfeststellungsbeschluß erfolgte keine Entscheidung über die Entschädigung für die Grundstücksinanspruchnahme und eine etwaige Entschädigung für die Wertminderung durch den Verlust eines Stellplatzes. Die Entschädigung wird im Rahmen des Grunderwerbs, ggfs. im Enteignungsverfahren bestimmt.

Der Petent hat in seiner Petition erstmals einen Ersatzparkplatz für diese Beeinträchtigung beansprucht. Der Landkreis und das Straßenbauamt

wurden dazu gehört. Sie haben sich trotz abgeschlossenem Planfeststellungsverfahren bereiterklärt, auf der talseitigen Straßenseite, neben der Einmündung der Grundstückszufahrt vom Gebäude Nr. 100 einen solchen anzulegen, wenn dadurch die Baudurchführung beschleunigt wird, d. h. der Petent seine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluß zurücknimmt und der Grunderwerb einvernehmlich geregelt werden kann. Der zusätzliche Stellplatz könnte als unwesentliche Planänderung (§ 76 Abs. 2 LVwVfG) angelegt werden.

- b) Das Flst.-Nr. 3706 der Petenten mit dem Gebäude Nr. 100 liegt auf der Talseite der auszubauenden Straße. Die Straßenfront ist ca. 300 m lang und reicht stadtauswärts bis über die Ortsdurchfahrts-grenze hinaus; gegenüber liegen bergseitig die Gebäude Nrn. 74, 76 und 80. Von der Gesamtfläche (3 767 m²) werden ca. 100 m² dauernd in Anspruch genommen; und zwar im südlichen Drittel stadteinwärts, wo die Grundstückszufahrt neu gestaltet wird. Ansonsten erfolgt nur eine vorübergehende Grundstücksinanspruchnahme (ca. 425 m³) für die Bauarbeiten an der Zufahrt und für die Herstellung von Stützmauern und Böschungen an dem abschüssigen Grundstück.

Unmittelbar vor dem Gebäude Nr. 100 mit dem vorhandenen Schuppenanbau und einem Treppenabgang von der Straße wird die bisherige Straßengrenze beibehalten. Vor der danebenliegenden Garage mit einem weiteren Treppenabgang wird der Straßenrand um höchstens 50 cm Richtung Garage verschoben. Auf Kosten des Baulastträgers werden die Treppenabgänge sowie eine Fußmauer zwischen den beiden Treppen vom Baulastträger erneuert und angepaßt. Mit Rücksicht auf die Petenten wird das grundsätzlich 1,5 m breite talseitige Bankett vor dem Wohngebäude auf 1 m verschmälert und als Standbereich befestigt. Es ist an dieser Stelle 40–50 cm breiter als der bisherige unbefestigte Straßenrand. Vor der Garage bleibt ein Bankett von ca. 1,5 m Breite. Grundeigentum der Petenten wird in diesem Bereich überhaupt nicht in Anspruch genommen, da die Treppenabgänge ganz oder teilweise und sowohl die Stirnfront der Garage als auch diejenige des Schuppenanbaus auf dem Grundstück des Baulastträgers (Flst.-Nr. 3707) liegen. Der Landkreis als Grundstückseigentümer ist bereit, diese Nutzung seines Grundstücks weiterhin zu dulden.

Durch den Straßenausbau tritt keine erhebliche Beeinträchtigung des Grundstücks mit dem Gebäude Nr. 100 ein. Die Flächeninanspruchnahme in einiger Entfernung von den Gebäuden ist, bezogen auf die Grundstücksgröße, gering. Sie kann schon deshalb nicht besonders ins Gewicht fallen, weil sie an einem abschüssigen, nur begrenzt nutzbaren Hang-gelände erfolgt und nicht zuletzt dazu dient, die Grundstückszufahrt im Interesse der Petenten zu verbessern. Vor dem Wohngebäude (Altbau mit Neubau) tritt eher eine Verbesserung ein durch die Befestigung und teilweise Verbreiterung des Banketts sowie der Erneuerung der Treppen und der

Fußmauer. Den Petenten ist zuzumuten, vom neugestalteten Eingangsbereich aus den Gehweg auf der gegenüberliegenden Straßenseite zu erreichen. Unzumutbaren Gefahren sind sie dabei nicht ausgesetzt. Es ist nicht Sache der Planfeststellungsbehörde, über eine Geschwindigkeitsbeschränkung zu entscheiden. Dafür ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, die darüber entscheiden kann, wenn sich trotz der mit dem Ausbau erreichten Verbesserung der Verkehrsverhältnisse diese Frage stellt. Von einer Wertminderung des Grundstücks um ca. 50 % kann daher keine Rede sein.

Eine Verengung der Straße um 50 cm entlang der gesamten Frontlänge des Grundstücks hätte das Ausbaukonzept hinsichtlich der Fahrbahnbreite vereitelt. Die Verengung würde sich nämlich über 200 m in dem planfestgestellten Ausbaubereich von insgesamt 330 m auswirken. Eine Verengung um 75 cm lediglich vor dem Gebäude Nr. 100 würde die Zufahrt zu den gegenüberliegenden 5 Garagen beim Gebäude Nr. 80 erschweren. Die in einem früheren Planungsstadium an dieser Stelle vorgesehene Straßenverengung wurde im weiteren Planungsprozeß aus diesen Gründen aufgegeben. Statt dessen ist eine Straßenverengung mit zur Geschwindigkeitsreduzierung (Pfortenwirkung!) außerhalb der Bebauung und des planfestgestellten Ausbaubereichs vorgesehen.

Die Petenten begründen eine Verschiebung des Straßenrands weg vom Gebäude Nr. 100 auch damit, daß das Gebäude bereits Bauschäden durch den Schwerlastverkehr auf der Kreisstraße erlitten habe. Dazu ist eine gutachterliche Beurteilung auf Kosten des Baulastträgers durch einen vom Petenten ausgewählten Gutachter eingeholt worden. Das Gutachten sagt aus, wesentliche Ursache der Schäden sei die für den rutschgefährdeten Hang unzureichende Gründung vor allem des Altbaus. Dem Straßenverkehr könnten Gebäudeschäden nicht zugeordnet werden. Zuweisbar seien ihm nur Verschiebungen am Treppenaufgang. Mit dem Straßenausbau werde eine Gefährdung des Gebäudes erst recht verhindert.

- c) Der Umbau der bisherigen spitzwinkligen Zufahrt zum Gebäude Nr. 100 zu einer im Bogen geführten rechtwinkligen Zufahrt erhöht die Verkehrssicherheit. Bei der Einfahrt besteht dann die bestmögliche Sicht auf den fließenden Verkehr. Der Vorschlag, einen kurzen Einfädungsstreifen anzulegen, erscheint überzogen. Rechtwinklige Grundstückszufahrten sind selbst bei stärker befahrenen Straßen ausreichend. Der Hinweis der Petenten, daß sie rückwärts aus der Grundstückszufahrt herausfahren müssen, rechtfertigt keine entsprechende Ergänzung. Zum einen ist es ihre Sache, eine Wendemöglichkeit auf dem Grundstück mit dem Gebäude Nr. 100 zu schaffen, zum anderen kann niemals ausgeschlossen werden, daß aus Grundstückszufahrten bzw. Garagen rückwärts herausgefahren wird.

Die Grundstückszufahrt wird vom Straßenbaulastträger im Interesse der Verkehrssicherheit umge-

baut, wobei eine Stützmauer errichtet werden soll. Es ist selbstverständlich, daß der Weg wie bisher von den Petenten als Grundstückseigentümern zu unterhalten ist. Das für die technische Durchführung des Ausbauvorhabens zuständige Straßenbauamt wird nach den Regeln der Baukunst für eine rutschsichere Stützmauer sorgen. Schäden an der Grundstückszufahrt durch Rutschungen des Hangs wären in der Zukunft ohne den Straßenausbau samt Änderung der Grundstückszufahrt womöglich eher zu erwarten gewesen.

Einen Ersatzstellplatz für den an der bisherigen Grundstückszufahrt auf einem Grundstückstreifen möglichen Parkplatz beantragen die Petenten auch in diesem Fall erstmals mit ihrer Petition. Auch insoweit ist der Landkreis bereit, einen (zweiten) Ersatzstellplatz neben der umzubauenden Grundstückszufahrt zu bauen. Dieses wiederum unter der Voraussetzung, daß damit die alsbaldige Durchführung des Straßenausbau ermöglicht wird.

- d) Der geplante Straßenausbau erfolgt weitestmöglich im Bereich des bisherigen Straßengrundstücks im Eigentum des Landkreises. Vor allem auf der Talseite entlang des Flst.-Nr. 3706 mit dem Gebäude Nr. 100 werden, abgesehen vom Einmündungsbereich der Zufahrt, private Grundstücksflächen nicht benötigt. Vor dem Gebäude Nr. 100 samt Garage wird mit dem talseitigen Fahrbahnrand die durch die Grenze des Straßengrundstücks eröffnete Trassierungsmöglichkeit im Interesse der Petenten nicht annähernd ausgeschöpft.

Geboten war jedoch auch eine Rücksichtnahme auf die Belange der Eigentümer der Gebäude Nrn. 76 und 80 und die fiskalischen Belange des Straßenbaulastträgers. Aus diesen Gründen wurden einerseits die 5 Garagen beim Gebäude Nr. 80 erhalten und die hohe Mauer beim Gebäude Nr. 76 nicht versetzt. Gleichwohl verlieren diese Grundstücksnachbarn der Petenten 200 bzw. 60 m³ Grundstücksfläche; bezogen auf die Gesamtgröße ihrer Grundstücke jeweils mehr als 10 % im Vergleich zu den 2,65 % beim Hausgrundstück Nr. 100.

Es kann daher nicht davon gesprochen werden, die Verschiebung der Straßentrasse zur Talseite sei auf Veranlassung oder im alleinigen Interesse der Eigentümer der Gebäude Nrn. 76 und 80 erfolgt. Deren Belange wurden auch nicht willkürlich oder ungerechtfertigt überbewertet. Daß in einem früheren Planungsstadium der talseitige Fahrbahnrand etwas weiter weg vom Gebäude Nr. 100 verlief, ändert daran nichts. Im Verlauf einer Straßenplanung erfolgen typischerweise Änderungen unter Berücksichtigung einerseits der geltend gemachten privaten Belange und andererseits auch der aktuellen verkehrlichen und fiskalischen Interessen.

Soweit die Straßenplanung auch den bisherigen und künftigen Schwerlastverkehr zu einem Baustoffbetrieb berücksichtigt, entspricht sie dem Verkehrsbedarf, dem bei der Erfüllung der Straßenbaulast Rechnung zu tragen ist (§ 9 Abs. 1 StrG). Die Petenten haben keinen Anspruch auf Ein-

schränkung oder Einstellung des Verkehrs von Kieslastern bzw. auf Umorganisation des Betriebs derart, daß eine An- oder Abfahrt nur über eine andere Straße notwendig ist.

Die vom Eigentümer des Gebäudes Nr. 80 geplante weitere Bebauung auf der Bergseite stadtauswärts (evtl. künftige Gebäude Nrn. 82 – 86) hat die Ausbauplanung nicht beeinflußt. In diesem Bereich werden vom Flst.-Nr. 3706 mit dem Gebäude Nr. 100 Grundstücksflächen nicht benötigt, während von den Baugrundstücken Grundstückstreifen für den bergseitigen Geh- und Radweg beansprucht werden. Die Voraussetzungen für die Errichtung dieser zusätzlichen Wohngebäude auf der Bergseite wurden im übrigen noch nicht geschaffen. Nach Mitteilung der Stadt ist bisher erst der Entwurf einer Abrundungssatzung zur Einbeziehung dieser Außenbereichsgrundstücke in den im Zusammenhang bebauten Bereich gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB erarbeitet und öffentlich ausgelegt worden. Der Satzungsbeschluß sei zurückgestellt worden bis zum Abschluß der Straßenplanung. Wenn auf diesem Wege letztlich die Errichtung der geplanten Wohngebäude baurechtlich ermöglicht werde, würden diese über die Kreisstraße erschlossen.

Vor dem Inkrafttreten der Abrundungssatzung erfolgt eine rechtliche Überprüfung durch die Baurechtsbehörde im Anzeigeverfahren (§ 34 Abs. 5 S. 2 aaO). Ob die Einwendungen des Petenten hinreichend berücksichtigt wurden, wird und kann erst dann beurteilt werden. Da die Petenten in diesem Zusammenhang den Verzicht auf ein Geh- und/oder Fahrrecht über ihr Grundstück auf der straßenabgewandten Seite des Gebäudes Nr. 74 begehren, sei darauf hingewiesen, daß insoweit ein privates Rechtsverhältnis vorliegt. Dieses unterliegt allein der Verfügungsbefugnis des Petenten (Eigentümer des Gebäudes Nr. 74) und dem berechtigten – offenbar mit den Petenten verwandten – Grundstücksnachbarn. Eine Einwirkungsmöglichkeit der Stadt oder des Baulastträgers der Kreisstraße besteht nicht.

Auf Antrag der Petenten wurde im Planfeststellungsverfahren der Wert des Flst.-Nr. 3706 vom Gutachterausschuß der Stadt ermittelt. In diesem Zusammenhang wurde von der Stadt ausgeführt, dieses Grundstück liege im Außenbereich und komme für eine Neubebauung nicht in Frage. Die verbleibende Hangfläche sei im übrigen zu schmal und zu steil, als daß eine vertretbare Neubebauung und Erschließung stattfinden könne.

Es kann dahinstehen, ob die Mitteilung der Stadt zur baulichen Nutzung des Grundstücks rechtsverbindlich gemeint war. Die Nutzung des Gebäudes Nr. 100 wird – wie dargelegt – durch den Straßenausbau nicht beeinträchtigt. Eine Verschmälerung des Grundstücks tritt überwiegend nicht durch die Inanspruchnahme von Flächen dieses Grundstücks, sondern durch die verstärkte Inanspruchnahme bzw. Ausnutzung des Straßengrundstücks (Flst.-Nr. 3707) ein. Lediglich am südlichen Ende

des in diese Richtung sich verengenden Grundstücks der Petenten erfolgt eine Verschmälerung durch den Straßenausbau und die Änderung der Zufahrt. Es kann ausgeschlossen werden, daß eine künftige bauliche Nutzung des Grundstücks gerade dadurch beeinträchtigt oder ausgeschlossen wird.

- e) Alternativ zu einer Verschiebung des Straßenrands weg vom talseitigen Grundstück mit dem Gebäude Nr. 100 bieten die Petenten dieses Grundstück zum Kauf an, so daß die Straße Richtung Talseite verschoben werden könnte. Diese Planänderung (Verschiebung der Straße nach Westen um 2 bis 3 m) wurde bereits im Planfeststellungsverfahren geprüft und wegen der Mehrkosten, der verstärkten Eingriffe in den Grünbestand und dem Ziel des Straßenbaulastträgers, den Straßenausbau weitestmöglich auf der bisherigen Trasse bzw. auf dem Straßengrundstück (Flst.-Nr. 3707) durchzuführen, verworfen.

Nach dem Kostenvergleich entstehen Mehrkosten in Höhe von rd. 400 000 DM. Die Kostenberechnung kann nur vorläufig sein, da angesichts der schwierigen topographischen Situation (steile, labile Hanglage) die notwendigen Hangsicherungen und Gründungen nicht vollständig übersehbar sind. Der Einwand des Petenten, es hätten auch die Wertminderung des Gebäudes Nr. 100 sowie die Kosten für den Abriß des Gebäudes samt der Rekultivierung angesetzt werden müssen, geht fehl. Wie ausgeführt, wird das Hausgrundstück mit dem Gebäude Nr. 100 durch den planfestgestellten Straßenausbau nicht bzw. nicht erheblich beeinträchtigt. Die Kosten für einen Gebäudeabriß und die Rekultivierung brauchen nicht angesetzt werden, weil das Straßenbauvorhaben den Abriß gar nicht erfordert. An den bergseitigen Grundstücken würde lediglich der Grunderwerb eingespart, der, ausgenommen das Grundstück mit dem Gebäude Nr. 74 des Petenten, bereits abgewickelt ist. Wertminderungen sind insoweit nicht angefallen, sondern es wurde lediglich der Preis für die abzutretenden Trennflächen bezahlt, zu dem die Kosten für Ersatzstellplätze beim Gebäude Nr. 80 u. a. hinzukommen, was in der Kostenrechnung berücksichtigt wurde.

Im Blick auf die finanziellen Risiken und die technischen Schwierigkeiten kann es nicht beanstandet werden, daß der Baulastträger und die Planfeststellungsbehörde einer talseitigen Verschiebung der Straße nicht den Vorzug gegeben haben. Der Baulastträger wäre Eigentümer eines sehr großen Hanggrundstückes geworden, das er größtenteils für Straßenbauzwecke gar nicht braucht. Es kann auch nicht Aufgabe des Straßenbaulastträgers sein, eine Straße so zu trassieren, daß ein Straßenanlieger sein rutschgefährdetes Anwesen veräußern und sich der Verantwortung bzw. der künftigen Aufwendungen entledigen kann. Auch die Stadt, die ein Wegerecht auf diesem Grundstück hat, ist nicht verpflichtet, aus diesen Gründen das Grundstück zu kaufen.

3.2

Zusammenfassend ergibt sich, daß die Einwendungen des Petenten im Planfeststellungsverfahren unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte zu Recht abgewiesen worden sind. Dem nachträglichen Wunsch des Petenten, zwei Ersatzstellplätze anzulegen, wird der Landkreis als Baulastträger entsprechen, wenn dadurch ein alsbaldiger Baubeginn möglich wird. Es bleibt der Vereinbarung zwischen den Petenten und dem Landkreis überlassen, einerseits den Bau der 2 Stellplätze und andererseits die Rücknahme der von den Petenten erhobenen Klage gegen den Planfeststellungsbeschluß sowie den Verkauf der für den planfestgestellten Straßenausbau benötigten Flächen von den Grundstücken mit den Gebäude-Nrn. 74 und 100 zu regeln.

4.

Aus den dargelegten Gründen kann der Petition nur insoweit abgeholfen werden, als sich der Landkreis bereit erklärt hat, zwei Ersatzstellplätze unter den bezeichneten Voraussetzungen zu schaffen.

Der Landkreis hat wegen des laufenden Petitionsverfahrens weitere Verhandlungen mit den Petenten zurückgestellt. Da er grundsätzlich bereit ist, die jetzt von den Petenten geforderten Ersatzstellplätze zu bauen, erscheint eine einvernehmliche Lösung möglich.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird, nachdem der Landkreis grundsätzlich bereit ist, die von den Petenten geforderten Ersatzstellplätze zu bauen, für erledigt erklärt. Im übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Tölg

16. Petition 12/976 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren den weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Petenten, ein im Juli 1969 geborener Staatsangehöriger Jugoslawiens albanischer Volkszugehörigkeit, seine im August 1970 geborene Ehefrau und die in den Jahren 1986, 1989 und 1993 geborenen Kinder, ebenfalls alle jugoslawische Staatsangehörige albanischer Volkszugehörigkeit, reisten im Dezember 1993 in das Bundesgebiet ein und beantragten die Anerkennung als Asylberechtigte. Ein weiteres Kind der Petenten wurde 1994 im Bundesgebiet geboren.

Im Dezember 1993 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag ab. Mit diesem Bescheid wurde ebenfalls festgestellt, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Die Petenten wurden aufgefordert, das Bun-

desgebiet zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten freiwilligen Ausreise wurde ihnen die Abschiebung angedroht.

Gegen diesen Bescheid wurde Klage erhoben. Im August 1996 wurde die Klage vom Verwaltungsgericht abgewiesen. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist seit Oktober 1996 rechtskräftig, die Petenten sind somit seit November 1996 vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, nachdem sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist gerichtlich und unanfechtbar festgestellt, Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht die unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, das Bundesgebiet wieder zu verlassen.

Gesichtspunkte, die den Petenten ein asylunabhängiges Bleiberecht einräumen können, wurden nicht vorgebracht und sind auch nicht ersichtlich.

Insbesondere kommt die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis aus humanitären Gründen nicht in Betracht, weil die Petenten erfolglos ein Asylverfahren betrieben haben. Die Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltsbefugnis ist damit bereits nach der Vorschrift des § 30 Abs. 5 AuslG ausgeschlossen.

Einer Aufenthaltsbeendigung steht auch nicht der mit Petitionsschrift angesprochene Gesundheitszustand der Ehefrau und des im Jahr 1993 geborenen Kindes entgegen. Das Kind wurde während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet wegen seiner Behinderung (Klumpfuß) operiert. Die nach der Operation erforderliche Nachbehandlung ist abgeschlossen. Eine weitere Operation ist nach den der Ausländerbehörde vorliegenden Unterlagen nicht erforderlich. Von der angeblichen Herzerkrankung der Ehefrau ist der Ausländerbehörde bislang nichts bekannt. Hinweise auf Reiseunfähigkeit der Ehefrau und des Kindes liegen nicht vor. Es steht den Petenten jedoch frei, sich diesbezüglich nochmals unter Vorlage entsprechender Nachweise an die Ausländerbehörde zu wenden.

Die Petenten haben damit das Bundesgebiet wieder zu verlassen. Sobald die Voraussetzung für die Rückführung nach dem deutsch-jugoslawischen Rückführungsabkommen geschaffen sind, müssen die Petenten mit der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen rechnen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Tölg

17. Petition 12/354 betr. Diplomprüfung im Studiengang Grafik-Design

Der Petent begehrt, sofern gegen Prüfungsbestimmungen verstoßen wurde, eine erneute Bewertung seiner ersten Diplomarbeit durch einen ihm nicht bekannten Prüfungsausschuß.

Andernfalls wünscht er, nicht nochmals von Angehörigen der Kunstakademie geprüft zu werden.

Der Petent studierte an der Kunstakademie Grafik-Design.

Seine dort am 19. Juli 1994 abgelegte Diplomprüfung bestand er nicht. Er bemängelt, die für die Prüfungszulassung erforderlichen Semesternoten seien verspätet festgelegt worden.

Tatsächlich wurden sie fristgerecht erteilt. Die Noten lagen rechtzeitig dem Prüfungsausschuß vor.

Auch beanstandet der Petent, bei der Präsentation der Diplomarbeit hätten die Prüfer weder kommentierend noch durch Fragen eingegriffen, obwohl es Praxis sei, „Wackelkandidaten auf die Sprünge zu helfen“.

Dies ist grundsätzlich nicht üblich.

Über das Ergebnis der Diplomprüfung wurde der Petent am 19. August 1994 schriftlich informiert, verbunden mit dem Hinweis auf das Recht zum Widerspruch.

Dieses Recht nahm er jedoch nicht wahr, weil ihm angeblich der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sagte, er habe „wegen der familiären Verhältnisse an der Akademie“ von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Nach Aussage des Vorsitzenden erhielt der Petent von ihm den Rat, auf den Widerspruch zu verzichten, weil er diesen angesichts der Qualität der Diplomarbeit für aussichtslos hielt. Er habe ihm vielmehr die Wiederholung der Diplomarbeit empfohlen.

Eingeräumt wird von dem Prüfungsausschußvorsitzenden, dabei das an der Akademie im Gegensatz zum wissenschaftlichen Bereich praktizierte Meister-Schüler-Verhältnis erwähnt, keineswegs aber den Petenten zum Widerspruchsverzicht gedrängt zu haben.

Die Wiederholung der Diplomarbeit ist einmal, nämlich im folgenden Semester, möglich, wobei das Diplomthema mit dem zuständigen Professor oder dem Prüfungsausschußvorsitzenden abgestimmt werden muß.

Der entsprechende Antrag wurde am 1. November 1994 frist- und formgerecht gestellt.

Sodann begann der Petent seine neue Diplomarbeit, allerdings ohne vorherige Abstimmung des Themas mit dem Prüfungsausschußvorsitzenden oder seinem zuständigen Professor.

Anfang 1995 verweigerte Letzterer in einer Unterredung mit dem Petenten dessen weitere Betreuung.

Dennoch setzte der Petent seine Diplomarbeit fort und legte am 15. April 1995 von ihr eine Fotokopie bei der Sekretärin seines früheren Professors vor.

In einem Telefongespräch mit dem Petenten nannte diesem der Prüfungsausschußvorsitzende als nächsten Präsentationstermin den 15. Juli 1995.

Als der Petent an diesem Tag zur Präsentation erschien, wies ihn sein ehemaliger Professor aus einem formalen Grund (mangelnde Abstimmung des Themas) zurück.

In diesem Zusammenhang bestreitet der Prüfungsausschußvorsitzende entschieden die Behauptung des Petenten, diesem gegenüber angedeutet zu haben, der Prüfungsausschuß könne nach Aktenlage, also ohne persönliche Präsentation der Diplomarbeit, eine Prüfungsentscheidung treffen.

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß die Bewertung der ersten Diplomarbeit nicht korrekt gewesen sein könnte. Bei den drei Prüfern handelt es sich um erfahrene Hochschullehrer, deren seinerzeitige Benotungen nahezu gleichwertig waren.

Bezüglich der Wiederholungsprüfung ist mangels unbeteiligter Zeugen wohl kaum ein Nachweis möglich, was vor über 18 Monaten wirklich geschehen ist und geäußert wurde.

Unerfindlich ist, warum der Petent nach der verwehrt Präsentation seiner zweiten Diplomarbeit alle Fristen für die Wiederholung verstreichen ließ.

Andererseits hat der für den Petenten einstmals zuständige Professor nach der Ablehnung der weiteren Betreuung nichts getan.

Deshalb legte das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst der Kunstakademie nahe, dem Petenten ohne Rücksicht auf verstrichene Fristen die Möglichkeit zur Wiederholung der Diplomarbeit bindend zum nächsten möglichen Termin nach Absprache eines Themas mit einem anderen prüfungsberechtigten Professor zu geben.

Der Prüfungsausschußvorsitzende akzeptierte diesen Vorschlag.

Ausgeschlossen ist aber nach der Prüfungsordnung, daß die Prüfungskommission von außen besetzt wird; für eine Befangenheit des Ausschußvorsitzenden und eines weiteren an der ersten Prüfung beteiligten Professors liegen keine Anhaltspunkte vor.

Beschlußempfehlung:

Abgesehen von der Ermöglichung der Wiederholungsprüfung ohne Beteiligung des früheren Betreuungsprofessors kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Winckler

18. Petition 12/384 betr. Sozialhilfe u. a.

Die Petentin, Bezieherin von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU), wünscht die Zahlung des ungekürzten Regelsatzes mittels Barscheck an sich sowie die

Überweisung der Miete und der Strom- und Heizungskosten im rechtlichen Rahmen an die Vermieterin.

Im übrigen erhebt sie Vorwürfe, die sich offenbar gegen ihre Betreuerin richten.

Für die Petentin ordnete das Vormundschaftsgericht am 20. Februar 1989 wegen einer psychischen Erkrankung eine Gebrechlichkeitspflegschaft an, die am 9. März 1992 in eine Betreuung übergeleitet wurde. Zum Pfleger und Betreuer wurde das Sozialamt – Betreuungsbehörde – der Stadt S. bestellt, für das eine Amtsbetreuerin tätig ist. Deren Wirkungskreis umfaßt gegenwärtig die Bestimmung des Aufenthaltsortes und des Wohnsitzes, die Besorgung der Vermögensangelegenheiten sowie das Einverständnis zu ärztlichen Behandlungsmaßnahmen.

Die Betreuerin hat bereits 1994 das Vormundschaftsgericht wissen lassen, daß die Petentin ihre damalige Wohnung, die über kein Bad verfügte, gegen eine moderne Zwei-Zimmer-Wohnung tauschen möchte. Am 16. April 1996 beantragte sie die vormundschaftliche Genehmigung zur Kündigung des Mietverhältnisses, da die Petentin nach langer Suche am 1. Mai 1996 eine kleinere Wohnung mit Bad beziehen könne.

Das Gericht bestellte zur Wahrnehmung der Rechte der Petentin, nachdem es diese persönlich gehört hatte, eine Verfahrenspflegerin. Diese stimmte nach Besichtigung der Wohnungen dem Wohnungswechsel zu.

Die Petentin hat ihre Vorwürfe dem Vormundschaftsgericht nicht mitgeteilt.

Die Kontrolle der Tätigkeit der Betreuerin, die aufgrund der Berichte der Rechnungslegung gemäß §§ 1839 ff. BGB i. V. mit § 1908 i BGB erfolgt, obliegt allein dem Vormundschaftsgericht. Es kann die Betreuerin entlassen, wenn ihre Eignung, die Angelegenheiten der Betreuten zu besorgen, nicht gewährleistet ist oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung besteht.

Eine derartige Entscheidung trifft das Gericht in richterlicher Unabhängigkeit; eine Beurteilung der Tätigkeit der Betreuerin aus betreuungsrechtlicher Sicht ist daher seitens des Justizministeriums nicht möglich.

Anhaltspunkte für pflichtwidriges Verhalten der Betreuerin oder des Vormundschaftsgerichts gibt es nicht.

Die Miete von monatlich 591,20 DM für die jetzige Wohnung beinhaltet Vorauszahlungen für die Warmwasserbereitung und Heizung. Hinsichtlich der Stromkosten ist eine monatliche Abschlagszahlung an das Energieversorgungsunternehmen zu entrichten.

Am 4. Juni 1996 wurde die HLU wie folgt berechnet:

Regelsatz	527,00 DM
./. Heizkostenanteil für Warmwasserbereitung (Rand-Nr. 12,28 der Sozialhilferichtlinien)	16,00 DM
+ Unterkunftskosten	591,20 DM
Zahlbetrag	1.102,20 DM.

Hiervon wurden an

- a) die Vermieterin
 - Unterkunfts-kosten (einschließlich Heizung und Warmwasserbereitung) – 591,20 DM
- b) das Energieversorgungsunternehmen
 - Energiekostenpauschale (Strom) – 65,00 DM
- c) die Betreuungsbehörde
 - HLU nach Abzug des Heizkostenanteils für Warmwasserbereitung und der Energiekostenpauschale – 446,00 DM

überwiesen.

Da die vom Energieversorgungsunternehmen verlangten Stromkosten mit 65,-DM deutlich über der Energiekostenpauschale für die frühere Wohnung lagen, verminderte sich nach dem Umzug der Zahlbetrag an die Betreuungsbehörde.

Mit der Anhebung des Regelsatzes auf 532,- DM erhöhte sich ab 1. Juli 1996 der Zahlbetrag an die Betreuungsbehörde auf 451,-DM.

Nachdem sich aufgrund einer Zwischenabrechnung des Stromverbrauchs geringere Energiekosten ergaben, ermäßigte sich die Energiekostenpauschale auf monatlich 32,-DM.

Seit September 1996 werden vom Regelsatz nur noch 48,- DM, nämlich der sich in diesem enthaltene Anteil für Warmwasserbereitung (16,- DM) und die Energiekostenpauschale (32,- DM), abgezogen. An die Betreuungsbehörde werden seither monatlich 484,- DM bezahlt.

Die in den Monaten Mai bis August 1996 zuviel bezahlten Stromkosten wurden der Betreuerin vom Energieversorgungsunternehmen und Sozialhilfeträger erstattet.

Die Bedarfsberechnung des Sozialhilfeträgers ist nicht zu beanstanden, weshalb der Vorwurf, die Höhe der Sozialhilfeleistungen sei willkürlich festgesetzt worden, unzutreffend ist.

Die Überweisung der Sozialhilfeleistungen an die Betreuungsbehörde erfolgt in Absprache mit der Betreuerin. Nur mit deren Billigung könnte eine Zahlung mittels Barscheck an die Petentin erfolgen.

Soweit die Petentin beklagt, die Wohnungsmiete enthalte auch einen Mietkostenanteil für eine Garage, die von ihr nicht benötigt werde, wirkt sich dies für sie nicht nachteilig aus, weil der Sozialhilfeträger unter Berücksichtigung des pauschalierten Wohngeldes die Kosten der Unterkunft in voller Höhe übernimmt.

Beschlußempfehlung:

Mit der Reduzierung der Energiekostenpauschale, die zu einer Erhöhung des Zahlbetrages an die Betreuungsbehörde geführt hat, konnte dem Anliegen der Petentin teilweise entsprochen werden. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Winckler

19. Petition 12/490 betr. Abschiebung

Gerügt wird die Art und Weise des Vollzugs einer Abschiebung.

1996 wurde eine achtköpfige Familie nach vergeblichem Asylbegehren und erfolgloser Petition (vgl. 11/3426) in die Türkei abgeschoben.

Die Abschiebung führte der örtliche Polizeiposten durch, wobei er aufgrund der Zahl der betroffenen Personen von einer Funkstreife des Polizeireviere unterstützt wurde. Die Anforderung weiterer Polizeikräfte erfolgte, nachdem sich vor dem fraglichen Wohnanwesen mehrere türkische Staatsangehörige versammelt und versucht hatten, das Polizeifahrzeug zu blockieren und an der Wegfahrt zu hindern.

Vor diesem Hintergrund war der Einsatz mehrerer Polizeifahrzeuge unumgänglich.

Im Verlauf der Abschiebung deutete die Ehefrau gegenüber Polizeibeamten an, sich die Pulsadern aufschneiden zu wollen. Sie begab sich in die Küche zunächst zum Besteckkasten und in der Folge zum Fenster, öffnete dieses und machte Anstalten, aus diesem zu springen.

Diese Verhaltensweise machte es notwendig, die Frau zu fesseln. Da der Ehemann die Fesselung seiner Frau verhindern wollte, wurde auch er gefesselt.

Auch diese Maßnahme ist angesichts der von den Eheleuten zu verantwortenden Geschehnisse nicht zu beanstanden.

Bereits vor der Fesselung der Eheleute zeichnete sich ab, daß diese in keiner Weise zum Einpacken ihrer Sachen bereit waren.

Die Vorhaltung, man habe ihnen hierfür keine Zeit gelassen, trifft deshalb nicht zu.

Schließlich ist auch die Kritik an dem Verhalten der Schulleitung unberechtigt.

Am Tag der Abschiebung erschien eine Pfarrersfrau in der Schule und regte an, mit etwa 100 Schulkindern zur Wohnung der Familie zu gehen, um sich von ihr zu verabschieden.

Der Rektor und auch das Kollegium entschieden jedoch, dieser Anregung nicht zu folgen, da außerunterrichtliche Aktivitäten vorher stets mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen werden.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vertritt darüber hinaus die Auffassung, daß es der Entwicklung von Kindern, welche die Klassen 2–5 besuchen, nicht zuträglich ist, einer Abschiebung unter Einsatz der Polizei beizuwohnen.

Seitens der Schule wie auch des Rektors wurde kein Verbot ausgesprochen, sich im Vorfeld der Abschiebung von den abzuschiedenden Personen zu verabschieden.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Winckler

20. Petition 11/1484 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt ein Bleiberecht in Deutschland.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 25 Jahre alten ledigen türkischen Staatsangehörigen, der sich zum christlichen Glauben bekennt. Der Petent reiste im Januar 1990 in das Bundesgebiet ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag im Februar 1990 ab, worauf die Ausländerbehörde den Petenten im März 1990 unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufforderte. Die gegen beide Entscheidungen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht im August 1992 ab. Einen Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Januar 1993 ab.

Im März 1993 stellte der Petent einen Asylfolgeantrag. Im Januar 1994 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Über die hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht noch nicht entschieden. Einem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gab das Verwaltungsgericht im September 1994 statt und verpflichtete die Bezirksstelle für Asyl, die Abschiebung des Petenten vorläufig auszusetzen.

Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung bezieht, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Das Land hat insoweit deshalb keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Soweit der Petent ein ausländerrechtliches Aufenthaltsrecht in Deutschland begehrt, kann der Petition abgeholfen werden.

Da der Asylantrag des Petenten noch unter Geltung des Asylverfahrensgesetzes 1982 entschieden worden ist, ist für die Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG die Ausländerbehörde des Landes zuständig. Das Verwaltungsgericht hat im vorläufigen Rechtsschutzverfahren ein Abschiebehindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG festgestellt. Dem Petenten kann deshalb eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 AuslG erteilt werden. Bei Stellung des erforderlichen Antrags wird die Ausländerbehörde dem Petenten deshalb eine Aufenthaltsbefugnis erteilen.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr bezüglich des ausländerrechtlichen Aufenthaltsrechtes abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: Marianne Wonnay

21. Petition 11/5531 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren ein asylverfahrensunabhängiges Bleiberecht für die Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Petenten handelt es sich um einen 32jährigen libanesischen Staatsangehörigen und seine Lebensgefährtin, eine 25jährige Staatsangehörige des ehemaligen Jugoslawien albanischer Volkszugehörigkeit sowie deren gemeinsame Kinder im Alter von drei und zwei Jahren. Der Petent reiste am 13. August 1990 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Der Asylantrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) vom 18. August 1990 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Der Ablehnungsbescheid erlangte am 13. September 1991 Bestandskraft. Mit Bescheid vom 22. Mai 1991 forderte die Ausländerbehörde den Petenten unter Hinweis auf die inzwischen eingetretene Verbesserung der Lage im Libanon zur Ausreise auf und drohte ihm die Abschiebung an. Nachdem die aus dieser Verfügung resultierende vollziehbare Ausreisepflicht vollzogen werden sollte, stellte der Petent im Februar 1992 einen Asylfolgeantrag. Mit Bescheid vom 16. Februar 1994 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Gleichzeitig stellte es fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Fristsetzung und Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Die hiergegen erhobene Klage wurde durch rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts vom 9. Juni 1994 abgewiesen. Der Petent ist somit seit August 1994 wieder vollziehbar ausreisepflichtig. Die Ausreisepflicht kann derzeit jedoch nicht durchgesetzt werden, da der Petent nicht über ein gültiges libanesisches Rückreisedokument verfügt. Der Petent wird derzeit wegen der tatsächlichen Unmöglichkeit seiner Abschiebung ausländerrechtlich geduldet. Sobald dieser Duldungsgrund entfällt, kann gemäß § 55 Abs. 4 AuslG von der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auch nicht im Hinblick auf die eingelegte Petition abgesehen werden.

Die Petentin ist nach eigenen Angaben in der jugoslawischen Provinz Kosovo geboren, hat aber seit frühester Kindheit bis zu ihrer Ausreise mit ihren Eltern in Kroatien gelebt. Die Eltern sollen inzwischen wieder im Kosovo leben.

Die Petentin reiste am 8. Oktober 1988 gemeinsam mit ihrem damaligen Ehemann in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Das zuletzt beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg anhängige Asylverfahren ist seit Juni 1991 rechtskräftig negativ abgeschlossen. Im Juli 1991 stellte die Petentin einen Asylfolgeantrag.

Die Petentin ist seit November 1990 rechtskräftig von ihrem jugoslawischen Ehemann geschieden. Die Scheidung erfolgte im Bundesgebiet. Die Petenten beabsichtigen seit 1993 die Eheschließung. Eine Heirat ist jedoch erst möglich, wenn die im Bundesgebiet erfolgte Scheidung der Petentin von den jugoslawischen Behörden registriert ist. Dies ist der Petentin bekannt.

Sie hat aber bislang keine entsprechenden Nachweise vorgelegt, so daß mit einer baldigen Eheschließung der Petenten nicht zu rechnen ist.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne des § 51 und 53 AuslG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach der am 1. Juli 1992 in Kraft getretenen Neufassung des Asylverfahrensgesetzes entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erläßt die Abschiebungsandrohung.

Die Entscheidungen des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sind für die Ausländerbehörden des Landes bindend. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr. Die Eingabe wurde insoweit an den Deutschen Bundestag abgegeben.

Im übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Der Petent hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da er keine Anerkennung als Asylberechtigter gefunden hat und ihm auch aus anderen Gründen nicht der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht werden kann. Die Ausreisepflicht des Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist rechtskräftig festgestellt; Abschiebungshindernisse bestehen neben der derzeitigen tatsächlichen Unmöglichkeit der Abschiebung nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen. Der Aufenthalt des Petenten im Bundesgebiet muß deshalb beendet werden. Die Ausländerbehörde ist rechtlich gehindert, seinen Aufenthalt zu verlängern.

Ein vom Asylverfahren unabhängiges Bleiberecht kann den Petenten nicht eingeräumt werden. Soweit der Petent einer Erwerbstätigkeit nachgeht, ist nichts dafür vorgetragen oder sonst ersichtlich, daß es sich hierbei um eine in der Arbeitsaufenthaltsverordnung geregelte Ausnahme vom Anwerbestopp handelt. Auch kann dem Petenten keine Aufenthaltsbefugnis nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur rechtlichen Behandlung abgelehnter Asylbewerber nach §§ 32, 54 AuslG erteilt werden, da er nach dem für libanesischen Staatsangehörige maßgeblichen Stichtag 31. Dezember 1988 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Dem Petenten kann auch keine weitere Duldung nach § 43 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes bis zum Abschluß des Asylfolgeverfahrens der Petentin erteilt werden, da die Petenten nicht miteinander verheiratet sind.

Dem Petenten und der Petentin kann keine Duldung des Aufenthalts im Hinblick auf die beabsichtigte

Eheschließung bzw. zur Fortsetzung der familiären Lebensgemeinschaft mit den gemeinsamen Kindern erteilt werden. Eine nicht-eheliche Lebensgemeinschaft, aus der gemeinsame Kinder hervorgegangen sind, erfüllt zwar die Kriterien des Familienbegriffs im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG). Das Ausländergesetz hat in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise Art. 6 Abs. 1 GG im Hinblick auf ausländische Ehen und Familien näher ausgestaltet. Ein Aufenthaltsrecht für die Bundesrepublik Deutschland können die Petenten daraus aber nicht herleiten, denn die Petenten verfügen nicht über ein dauerhaft gesichertes Aufenthaltsrecht, das sie einander zum Zwecke des Familiennachzugs vermitteln könnten. Die Schutzpflicht aus Art. 6 Abs. 1 GG kann, wenn überhaupt, dann nur ausnahmsweise zur Annahme eines Anspruchs auf Duldung führen, zumal sie bei rein ausländischen Ehen und Familien, wie hier, nicht so weit reicht, wie bei Ehen und Familien mit Deutschen. Den Petenten war bzw. ist der Aufenthalt jeweils ausschließlich zur Durchführung ihrer Asylverfahren gestattet. Sie konnten deshalb kein schutzwürdiges Vertrauen daraus erwerben, daß ihnen ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht zur Führung der familiären Gemeinschaft gerade im Bundesgebiet eingeräumt wird.

Im Falle des Petenten hat das Verwaltungsgericht rechtskräftig festgestellt, daß die Abschiebung zulässig ist (§ 55 Abs. 4 AuslG). Sobald der Petent über gültige Rückreisedokumente verfügt, muß er die Bundesrepublik Deutschland verlassen; ihm kann dann keine weitere Duldung mehr erteilt werden. Es ist dem Petenten zuzumuten, das Bundesgebiet zu verlassen und die damit verbundene vorübergehende Trennung von seiner Lebensgefährtin und den Kindern bis zur möglichen Familienzusammenführung in einem der beiden Herkunftsstaaten in Kauf zu nehmen.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat inzwischen über den Asylfolgeantrag der Petentin entschieden. Es wurde ein neues Asylverfahren durchgeführt. Mit Bescheid vom 3. August 1995 lehnte das Bundesamt den Asylfolgeantrag ab. Gleichzeitig stellte es fest, daß weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen und forderte die Petentin unter Androhung der Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien zur Ausreise auf. Ebenfalls mit Bescheid vom 3. August 1995 wurden die für die beiden Kinder gestellten Asylanträge durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgelehnt. Auch in ihrem Fall stellte das Bundesamt fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Das Bundesamt drohte ihnen für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien an. Die Bescheide erlangten Bestandskraft. Die Petentin und ihre Kinder sind seit 19. September 1995 bzw. 7. Oktober 1995 vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Im Anschluß an das erfolglose Asylverfahren wurden die Petentin und ihre Kinder geduldet, da eine Rückführung in das Heimatland wegen fehlender Rücknah-

mebereitschaft der Bundesrepublik Jugoslawien aus tatsächlichen Gründen nicht möglich war.

Mit dem Bundesamt ist davon auszugehen, daß die Petentin und ihre Kinder die jugoslawische Staatsangehörigkeit besitzen, zumal die kroatische Botschaft in Bonn mitgeteilt hat, daß die (nichtehelichen) Kinder der Petentin nicht kroatische Staatsangehörige seien.

Nachdem am 10. Oktober 1996 ein Rückübernahmeabkommen mit der Bundesrepublik Jugoslawien geschlossen wurde, das seit 1. Dezember 1996 Anwendung findet, können die Petentin und ihre Kinder auf der Grundlage dieses Abkommens zurückgeführt werden.

Als Staatsangehörige der Bundesrepublik Jugoslawien, die nicht abgeschoben werden konnten, weil sich der Heimatstaat völkerrechtswidrig weigerte, seine Staatsangehörigen aufzunehmen, sind die Petentin und ihre Kinder von der Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über die Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt vom 15. Mai 1996 ausgenommen. Zudem wird der Lebensunterhalt der Petenten durch öffentliche Mittel der Sozialhilfe gesichert.

Der Aufenthalt des Petenten und Vaters der Kinder der Petentin wird derzeit noch wegen fehlender Rückreisepapiere geduldet.

Beschlußempfehlung:

Bei der gegebenen Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Marianne Wonnay

16.04.97

Der Vorsitzende:
Dr. Freudenberg